



BARRIEREFREI STUDIERN



in Berlin



Liebe Studierende,

wir freuen uns, euch auf dem Weg von dem Interesse für einen Studiengang bis hin zu einem Studienabschluss begleiten zu dürfen. Mit euren Fragen seid ihr nicht allein. In der aktuellen Studie zur Situation von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit geben rund 11 Prozent der Studierenden an, eine studienerschwerende Beeinträchtigung zu haben. Wir begreifen es daher als unsere Aufgabe im studierendenWERK BERLIN, angemessene Bedingungen für ein chancengleiches und barrierefreies Studium zu schaffen.

Unsere Informationen richten sich an Studierende oder Studieninteressierte mit sichtbaren und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen.

Das Thema Studieren mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung betrifft viele Bereiche. Neben dem konkreten Studium an der jeweiligen Universität oder Hochschule können die Organisation des Studienalltags, Möglichkeiten der Studienfinanzierung, Wohnungssuche, Pflege und vieles Weitere zu bedenken sein. Diese Publikation gibt einen Überblick über die verschiedenen Themen und Fragen rund um das barrierefreie Studieren.

In diesem Sinne wünschen wir einen guten Start ins Studium!

Das Team der Beratung Barrierefrei Studieren

Hinweise

Diese Informationssammlung startet mit grundsätzlichen Erläuterungen zu unserem Beratungsangebot, der Vergabe von Inklusionsleistungen und der Zulassung zum Studium. Mit dem Erhalt des Studienplatzes stellen sich viele Fragen, von der Organisation des Alltags über die Finanzierung des Studiums bis hin zum erfolgreichen Studienabschluss und Berufseinstieg. Wenn ihr nach einem spezifischen Stichwort suchen möchtet, könnt ihr dieses unter Strg F in die Suchmaske eingeben.

Persönliche und vertrauliche Beratung bietet das studierendenWERK BERLIN an drei Standorten. Welcher Standort für welche Hochschule zuständig ist, kann unserer Website entnommen werden: www.stw.berlin/beratungbarrierefrei .

Unsere Informationen richten sich gleichermaßen an internationale Studierende. In der Regel haben internationale Studierende nur eingeschränkt Ansprüche auf staatliche Unterstützung. Relevante Informationen für internationale Studierende sind in jedem Kapitel hervorgehoben. Diese sind vor allem auf Studierende aus Drittländern mit einem Aufenthalt zu Studienzwecken bezogen. Weitere Regelungen, z. B. für EU-Studierende oder für geflüchtete Studierende, sind hier nicht alle im Einzelnen aufgeführt. Wer zu dieser Studierendengruppe gehören, kann sich bei Fragen direkt an die Beratung Barrierefrei Studieren wenden.

Weitere allgemeine Hinweise gibt es auf der [Website](#) des studierendenWERKs.

Wir weisen darauf hin, dass die folgenden Punkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und keine Rechtsberatung darstellen. Unsere Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen dargestellt. Hinweise, Anregungen und Kritik für die nächste Auflage sind jederzeit willkommen.

Für umfassende Rechtssicherheit empfiehlt sich die Konsultation eines*r Anwalt*in.

studierendenWERK BERLIN
Beratung Barrierefrei Studieren
Beatrix Gomm
Hardenbergstr. 34
10623 Berlin

INHALT

1. Beratung Barrierefrei Studieren.....	6
1.1. Beratungsangebot	6
1.2 Inklusionsleistungen	7
1.2.1 Was gehört zu den Inklusionsleistungen.....	8
Studienassistentz	8
1.2.2 Wie beantrage ich Inklusionsleistungen?.....	10
2. An der Hochschule.....	11
2.1 Zulassung zum Studium.....	11
2.1.1 Härtefallantrag	11
2.1.2 Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder Wartezeit.....	12
2.1.3 Sonderantrag Berücksichtigung einer Bindung an einen Studienort.....	12
2.1.4 Bewerbung für Masterstudiengänge	13
2.1.5 Bewerbung mit Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland	13
2.2 Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung	13
2.3. Nachteilsausgleiche bei Studien-und Prüfungsleistungen	13
2.4 Urlaubssemester	14
2.5 Teilzeitstudium	16
3. Organisation von Alltag und Studium	18
3.1 Wohnen.....	18
3.1.1 Wohnungssuche	18
3.1.2 Wohnheime für Studierende	18
3.1.3 Barrierefreier Wohnraum in Berlin.....	19
3.1.4 Wohnberechtigungsschein.....	19
3.1.5 Betreutes Wohnen	20
3.2 Mobilität	21
3.2.1 Mobilität an der Hochschule – Barrierefreier Campus?.....	21
3.2.2 Mobilität auf dem Weg zur Hochschule.....	22
3.2.3 Mobilität durch weitere personelle Unterstützung	23
3.2.4 Sonstige mobilitäts erleichternde Angebote.....	23
3.3 Persönliche Assistenz	24
3.3.1 Leistungen der Pflegeversicherung.....	25
3.3.2 Hilfe zur Pflege.....	25
3.3.3 Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen	26
3.3.4 Assistenzmodelle.....	26
3.3.5 Persönliches Budget.....	26
3.4 Krankenversicherung	27
3.4.1 Familienversicherung	27
3.4.2 Studentische Pflichtversicherung	28
3.4.3 Freiwillige Versicherung	29

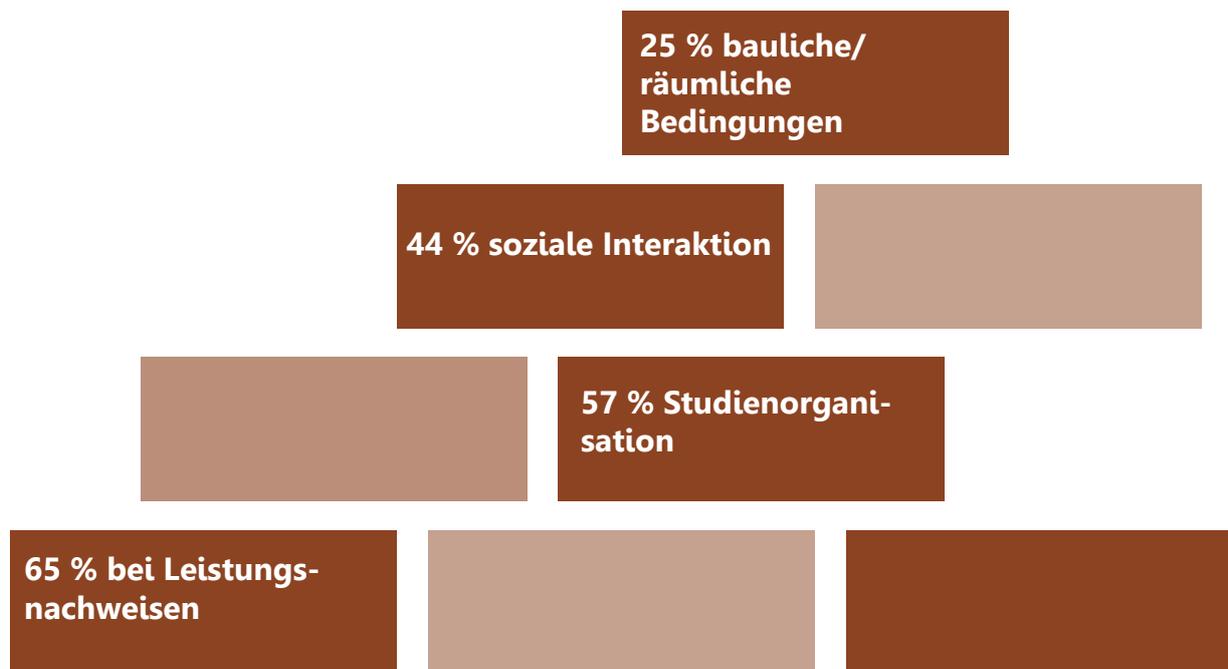
3.4.4 Private Krankenversicherung	29
3.4.5 Krankenversicherung im Teilzeitstudium	30
3.4.6 Krankenversicherung für internationale Studierende	30
3.5 Schwerbehindertenausweis	31
3.5.1 Landespflegegeld.....	32
3.5.2 Blindenhilfe.....	33
4. Finanzierung des Lebensunterhaltes	34
4.1 BAföG	34
4.1.1 Nachteilsausgleiche beim BAföG für Studierende mit Beeinträchtigung	35
4.1.2 Besondere Studiensituationen, in denen kein BAföG-Anspruch besteht.....	37
4.2 Beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten.....	38
4.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII ...	39
4.3.1 Arbeitslosengeld II (ALG II).....	41
4.3.2 Leistungen nach SGB XII – Sozialhilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung.....	41
4.4 Erwerbsminderungsrente (Rentenversicherung)	43
4.5 Kindergeld	43
4.6. Wohngeld	44
4.7 Jobben.....	45
4.8 Stipendien	45
4.9 Zuschüsse des studierendenWERKs.....	47
4.9.1 Zuschuss zum Studienstart.....	47
4.9.2 Zuschuss zum Studienabschluss	47
4.9.3 Notfonds.....	47
4.10 Studienkredite und Darlehen	48
4.10.1 Studienabschlussförderung nach BAföG.....	48
4.10.2 Überbrückungsdarlehen des studierendenWERKs BERLIN	48
4.10.3 Studentische Darlehnskasse (DAKA)	49
4.10.4 KfW-Studienkredit	50
4.10.5 Bildungskredit.....	50
5. Auslandsaufenthalt.....	51
6. Informationen zum Berufseinstieg.....	52
6.1 Arbeitgeberservice für Schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit.....	52
6.2 Förderung und Unterstützung für schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen .	52
6.3 Programme/ Workshops zum Berufseinstieg	52
7. Weiterführende Kontakte	54

1. Beratung Barrierefrei Studieren

1.1. Beratungsangebot

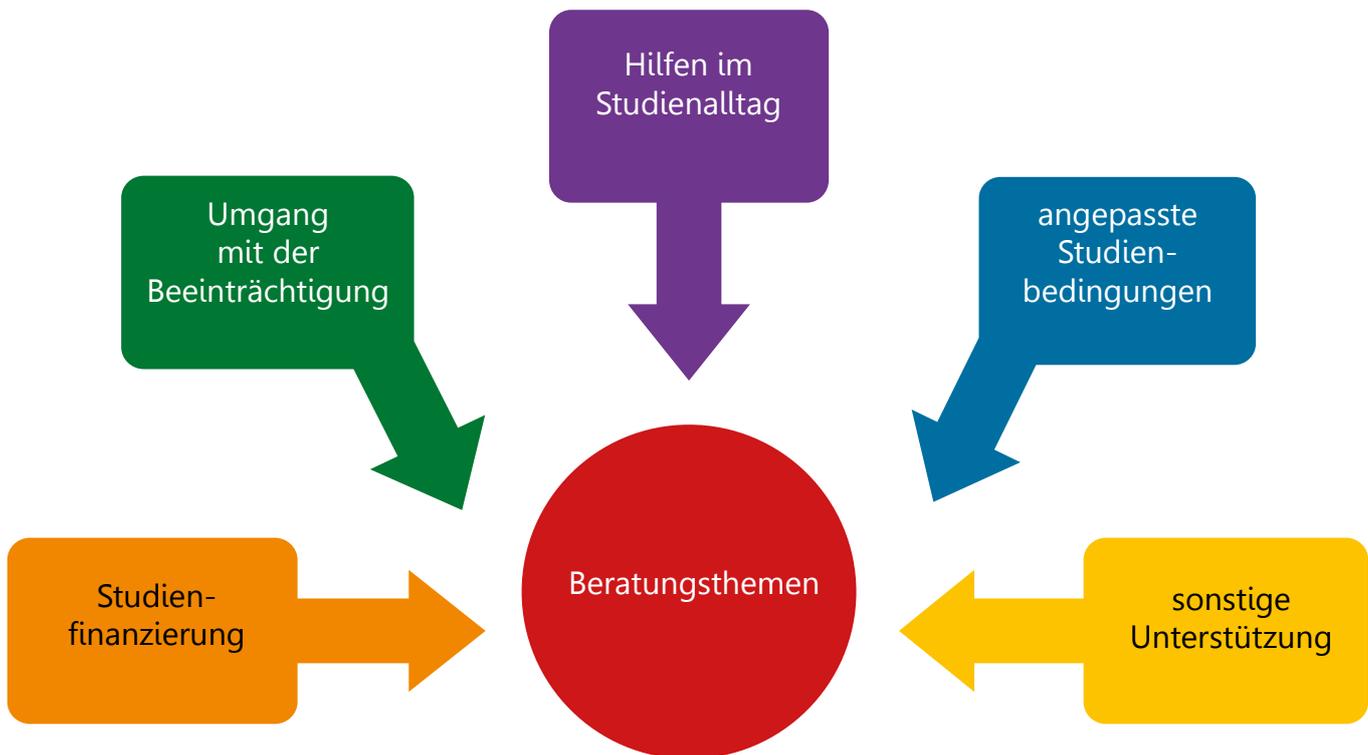
Jede Situation ist individuell. Selbst bei gleicher Diagnose können die Erfordernisse an ein barrierefreies Studium ganz unterschiedlich sein. In der aktuellen Umfrage zum Studieren mit Beeinträchtigung nennen Studierende folgende Barrieren:

Beeinträchtigungsbedingte Schwierigkeiten im Studium



Mit der Beratung Barrierefrei Studieren im studierendenWERK BERLIN steht den Studierenden ein Team aus langjährig erfahrenen Berater*innen zur Verfügung. Wir beraten Studierende oder Studieninteressierte mit längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Dazu zählen neben Mobilitäts-, Hör- oder Sehbeeinträchtigungen ebenso Beeinträchtigungen wie z. B. Morbus Crohn, Krebs, Rheuma, HIV, AD(H)S, Autismus, psychische Erkrankung, Legasthenie oder andere nicht sichtbaren Beeinträchtigungen. Wir haben drei Beratungsstandorte, in Charlottenburg, Friedrichshain und Dahlem. Weitere Auskünfte, auch in Deutscher Gebärdensprache, sind auf den Seiten der [Beratung Barrierefrei Studieren](#) zu finden. Wir beraten per Mail, telefonisch und persönlich. Selbstverständlich ist unsere Beratung vertraulich und auf Wunsch anonym. Ein*e Gebärdensprachdolmetschende*r kann hinzugezogen werden.

Unsere Beratungsthemen sind vielseitig und individuell. Grob lassen sie sich unterscheiden in Fragen zur Studienzulassung, Fragen zur Durchführung des Studiums, wie z. B. Unterstützungsmöglichkeiten und angepasste Studienbedingungen, Fragen zur Finanzierung und Fragen zur Organisation des Studienalltags. Gleichmaßen sind der Umgang mit der jeweiligen Beeinträchtigung und die individuelle Situation im Studienalltag Thema.



1.2 Inklusionsleistungen

Verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten und technische Hilfsmittel sind für einen Teil der Studierenden mit Beeinträchtigungen unverzichtbar. Damit sind vor allem personelle und Hilfsmittel gemeint. Diese haben zum Ziel, die Auswirkungen der jeweiligen krankheits- oder behinderungsbedingten Beeinträchtigung bei der Durchführung des Studiums auszugleichen bzw. eine Erleichterung zu verschaffen.

In anderen Bundesländern werden die Kosten für persönliche und technische Hilfen sowie Fahrtkosten zur Hochschule von den Trägern der Eingliederungshilfe im Neunten Sozialgesetzbuch übernommen.

In Berlin wurde ein anderer Weg zur individuellen Unterstützung Studierender mit Behinderung und chronischer Erkrankung eingeschlagen. Das Berliner Hochschulgesetz formuliert: „Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studenten und Studentinnen sowie von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen mit Behinderung und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration.“

Die Aufgabe, Inklusionsleistungen an Studierende zu vergeben, wurde der Beratung Barrierefrei Studieren des studierendenWERKS BERLIN übertragen. Richtlinien, die diese Vergabe von Leistungen zur Umsetzung einer inklusiven Hochschule konkretisieren, wurden von den Hochschulen, der Berliner Senatskanzlei für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle entwickelt. Diese werden regelmäßig an Veränderungen in der Hochschullandschaft angepasst. Das Berliner Modell macht Hilfen aus einer Hand möglich. Die Vergabe an Studienbewerber*innen und Studierende erfolgt unter Berücksichtigung des beeinträchtigungsbedingten Bedarfs. Auch Promotionsstudierende haben in der Regel Anspruch auf Leistungen der Integrationshilfe, sofern sie nicht für die Promotion an der Hochschule angestellt sind. In solch einem Fall ist das Integrationsamt zuständig. Weitere Informationen dazu gibt es auf der [Website der Integrationsämter](#).

Auch internationale Studierende können Inklusionsleistungen beantragen. Ein Nachweis, dass die persönlichen oder technischen Hilfsmittel nicht von der Heimathochschule oder einem anderen Träger übernommen werden, ist dazu notwendig.

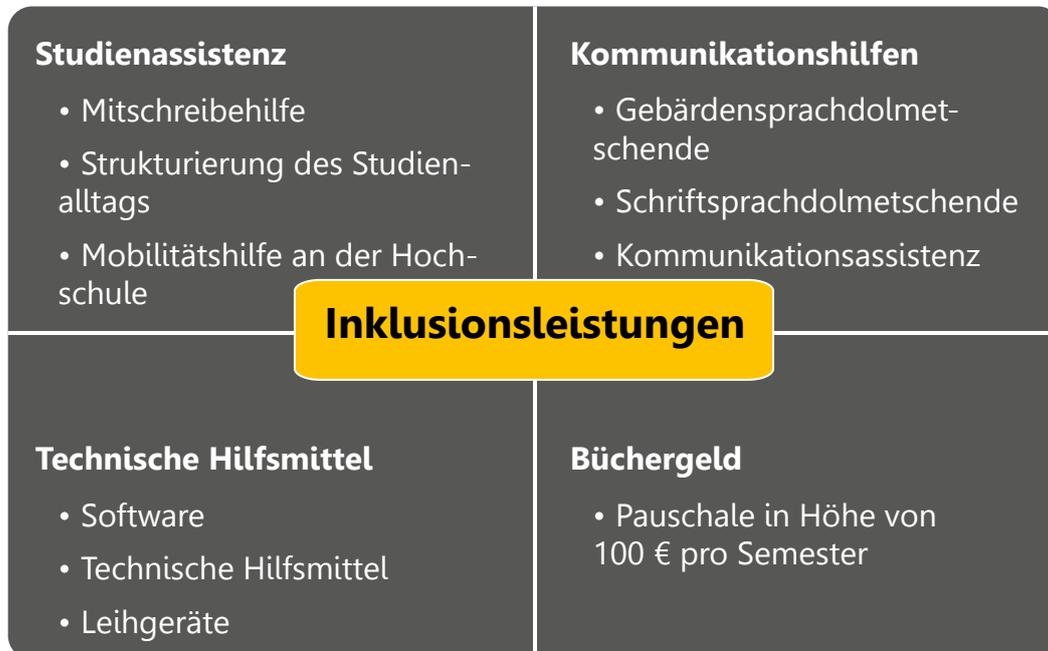




HINWEIS

Leistungen zur Lebensführung, wie etwa zur medizinischen Versorgung, zur Unterbringung oder für die Fahrten an die Hochschule obliegen weiterhin den hierfür zuständigen Kostenträgern.

1.2.1 Was gehört zu den Inklusionsleistungen?



Studienassistentz

Studienassistentzen geben Hilfestellungen im Studium und sind vielseitig einsetzbar, z. B. beim Erstellen von Mitschriften oder der Bibliotheksrecherche, zur Begleitung bei Wegen innerhalb der Hochschule, bei der Digitalisierung von Texten oder auch bei der Strukturierung des Studienalltags. Diese Tätigkeiten werden in der Regel von Kommiliton*innen oder von Absolvent*innen ausgeführt.

Beispiel 1: Ein Studierender mit Autismus nutzt eine Studienassistentz zur Orientierung am Studienanfang. Sie hilft ihm, sich im neuen Gebäude zurechtzufinden. Sie unterstützt, auf andere zuzugehen, z. B. für Absprachen mit Kommiliton*innen oder Dozierenden und erinnert an Fristen und Termine.

Beispiel 2: Eine Studierende mit Körperbehinderung nutzt einen Rollstuhl. Ihre Studienassistentz unterstützt bei Wegen innerhalb des Hochschulgeländes und in der Bibliothek. Vor Veranstaltungen legt sie Unterlagen zurecht, im Anschluss packt sie diese wieder in die Tasche.

Technische Hilfsmittel

Technische Hilfsmittel sind beeinträchtigungsbedingte Zusatzausstattungen für Laptops oder PCs sowie andere technische Hilfsmittel oder Software. Sie müssen für das Studium erforderlich und kein anderer Sozialleistungsträger vorrangig für die Kostenübernahme zuständig sein. Beispiel: Ein Studierender mit einer Sehbeeinträchtigung nutzt technische Hilfsmittel. Mithilfe eines mobilen Kamerasystems kann er Tafelbilder etc. aufnehmen und vergrößert auf einem Laptop lesen. Zusätzlich nutzt der Studierende eine Software, die Texte in der passenden Schriftgröße darstellt.

Büchergeld

Kosten für Bücher und Arbeitsmittel können pauschal bezuschusst werden, wenn hierfür ein beeinträchtigungsbedingter Bedarf besteht, z. B. wenn die Bibliothek nur eingeschränkt genutzt werden kann oder ein erhöhter Aufwand an Kopierkosten besteht. Dafür ist eine Semesterpauschale in Höhe von 100 Euro vorgesehen.

Beispiel: Ein Studierender mit Sehbehinderung benötigt vergrößerte Kopien. Die dabei entstehenden Mehrkosten können über das Büchergeld getragen werden.



Kommunikationshilfen (Gebärdensprach- und Schriftdolmetschen)

Kommunikationshilfen sind in der Regel Gebärdensprach- oder Schriftdolmetschende.

Beispiel: Eine taube Studierende nutzt zum Folgen ihrer Vorlesungen und Seminare Gebärdensprachdolmetschende. Parallel dazu schreibt eine Studienassistentin die wichtigsten Informationen mit.

Gebärdensprachdolmetschende übersetzen die gesprochene Sprache in Vorlesungen und Seminaren in Gebärdensprache bzw. die Gebärdensprache in Lautsprache.

Schriftdolmetschende schreiben das gesprochene Wort möglichst schnell mit, um der Vorlesung oder dem Seminar durch Mitlesen zu folgen.

Die Organisation der Einsätze von Schriftdolmetschenden übernehmen die Studierenden eigenständig. Sie können Dolmetschende vor Ort oder Online-Schriftdolmetschdienste in Anspruch nehmen. Bei Fragen zur Organisation und Suche von Schriftdolmetschenden gibt die Beratung Barrierefrei Studieren Auskunft. Informationen und Downloads findet ihr auch [hier](#). Die Organisation der Einsätze der Gebärdensprachdolmetschenden kann eigenständig oder über unsere Koordinationsstelle erfolgen, siehe Kapitel 1.2.2.

HINWEIS

Besonderes Angebot einer Gebärdensprachdolmetschkoordination des studierendenWERKS BERLIN. Gebärdensprachdolmetschende für das eigene Studium zu organisieren ist aufwendig. Hier unterstützt auf Wunsch unsere Gebärdensprachdolmetschkoordination. Zwei studentische Mitarbeiter*innen übernehmen die Einsatzplanung.

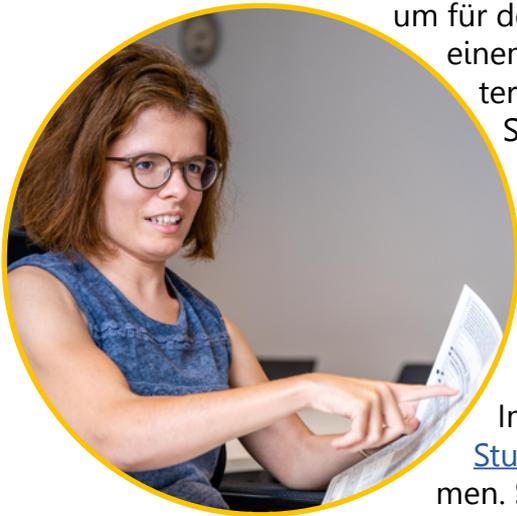


Wie funktioniert das? Die Studierenden senden ihre Stundenpläne vor Semesterbeginn zu. Für die Seminare und Vorlesungen werden nun Dolmetschende gesucht. Wichtig ist, dass zuvor ein Antrag auf Integrationshilfe bei der Beratung Barrierefrei Studieren gestellt wurde. Weitere Auskünfte, auch in Deutscher Gebärdensprache, gibt es [hier](#).



1.2.2 Wie beantrage ich Inklusionsleistungen?

Nehmt am besten bereits vor dem Studium Kontakt mit der Beratung Barrierefrei Studieren auf, um für den Studienbeginn die erforderlichen Bedingungen zu schaffen. In einem persönlichen Gespräch werden der individuelle Bedarf und Unterstützungsmöglichkeiten geklärt. Einen Antrag stellen können Studienbewerber*innen für vorausgehende Aufnahmeverfahren und immatrikulierte Studierende der öffentlichen und konfessionellen Hochschulen, welche dem studierendenWERK BERLIN die Vergabe der Inklusionsleistungen übertragen haben. Studierende von Privathochschulen in Berlin können diese im Rahmen der Eingliederungshilfe bei den Teilhabefachdiensten Soziales in den Ämtern für Soziales beantragen.



Im Antragsverfahren arbeiten wir eng mit den [Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen der Berliner Hochschulen](#) zusammen. Sie verfassen Stellungnahmen zu Art und Umfang der beantragten Leistungen. Dabei wird überprüft, ob die beantragten Leistungen aus Hochschulsicht geeignet sind.

Neben den ausgefüllten Antragsformularen sind ein Nachweis der Beeinträchtigung und weitere Unterlagen zum Studium einzureichen. Eine Bewilligung erfolgt für ein Semester. So kann der Umfang der Leistungen in jedem Semester an die Studiensituation angepasst werden.

Etwas anders verhält es sich bei einem Antrag auf technische Hilfsmittel. Dazu wird bei Antragstellung zusätzlich um Kostenvoranschläge gebeten. Bei Bedarf arbeiten wir eng mit externen Fachstellen und Gutachtern zusammen. Die Bewilligung für ein technisches Hilfsmittel erfolgt für die gesamte Studiendauer, das Gerät wird per Ausleihvertrag zur Verfügung gestellt.

Antragsformulare erhaltet ihr an allen Beratungsstandorten und zum [Download](#).



HINWEIS

Meldet euch rechtzeitig bei uns, damit zum Studienstart die erforderlichen Hilfen organisiert werden können.

1.3 Informationsveranstaltungen/Vorträge

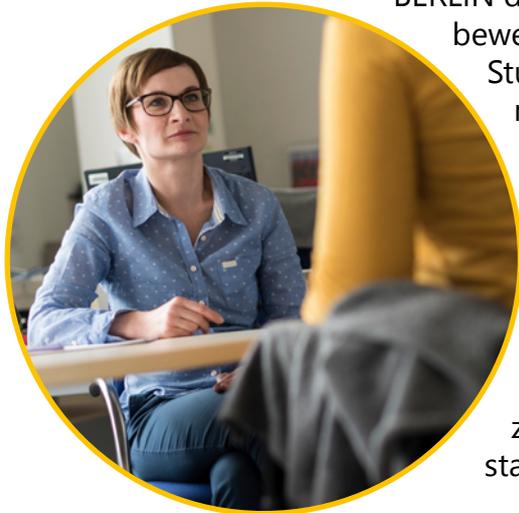
Die Beratung Barrierefrei Studieren führt eigene Informationsveranstaltungen durch, so z. B. das „Seminar zum Berufseinstieg für Absolvent*innen mit Beeinträchtigung“ oder die „Einführung für den Job als Studienassistentz“. Ergänzend halten wir Vorträge an den Hochschulen und anderen Institutionen. Alle Termine stehen auf unserer Website.

2. An der Hochschule

Nach dem Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) sind die Berliner Hochschulen verpflichtet, in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration Studierender mit Beeinträchtigung zu treffen. Ebenso sind nach dem Berliner Hochschulgesetz für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen geeignete Maßnahmen zu finden, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.

Zu diesen Maßnahmen gehört auch eine barrierefreie bauliche und räumliche Ausstattung. Neben barrierefreien Zugängen und Toiletten können hierzu auch Ruheräume als Rückzugsort, Arbeitsplätze in der Bibliothek für Studierende mit Sehbehinderungen oder barrierefreie Laborarbeitsplätze zählen. Lehrveranstaltungen sind ggf. in barrierefreie Räume zu verlegen.

Im Auftrag der Hochschulen vergibt die Beratung Barrierefrei Studieren des studierendenWERKs BERLIN die sogenannten [Inklusionsleistungen](#). Studierende und Studienbewerber*innen mit Beeinträchtigung können dort Leistungen wie Studienassistenten, technische Hilfsmittel, Büchergeld oder Kommunikationshilfen für ihr Studium beantragen.



2.1 Zulassung zum Studium

Einen Studienplatz in zulassungsbeschränkten Studiengängen erhalten Sie durch eine fristgerechte Bewerbung bei der gewünschten Hochschule. Beachten Sie hierzu genau die Hinweise zum Bewerbungsverfahren auf den Webseiten der Hochschule! Studienplätze in Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie werden zentral über die Stiftung Hochschulstart vergeben.

2.1.1 Härtefallantrag

Studienbewerber*innen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung können unter bestimmten Voraussetzungen über einen Härtefallantrag eine sofortige Zulassung zum Studium, unabhängig von der Note und ohne Wartezeit, beantragen. Ein kleiner Teil der Studienplätze wird über die Härtefallquote an Studienbewerber*innen vergeben, die durch ein aktuelles fachärztliches Gutachten nachweisen, dass für sie eine Wartezeit aus folgenden Gründen nicht zumutbar ist:

- Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
- Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
- Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund von Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
- Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
- Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung in Folge von Krankheit; dadurch Hinderung an der sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.

Ein fachärztliches Gutachten muss für die Bewerbung erstellt werden. Es sollte erläutern, dass und weshalb eines oder mehrere der genannten Härtefallkriterien zutreffen. Aussagen über Entstehung, Schwere, bisheriger Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten sowie eine Prognose für den weiteren Krankheitsverlauf sollen enthalten und auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein.

Neben dem fachärztlichen Gutachten sind an manchen Hochschulen z. T. zusätzliche Nachweise wie ein Schwerbehindertenausweis oder eine persönliche Darlegung notwendig. Beachtet hierfür die Vorgaben der jeweiligen Hochschule!

2.1.2 Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder Wartezeit

Wenn Studierende gesundheitliche Gründe nachweisen können, die sie daran gehindert haben, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen, oder eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, können sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Ggf. werden dann eine bessere Durchschnittsnote und/oder zusätzliche Wartesemester anerkannt. Als Gründe können geltend gemacht werden:

- längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht
- krankheitsbedingte Wiederholung eines Schuljahres oder Verzögerung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
- längere, schwere Erkrankung oder Behinderung, soweit nicht durch die vorgenannten Gründe erfasst
- Grad der Behinderung von 50 oder höher

Hierzu sind Nachweise einzureichen, die den Einfluss der gesundheitlichen Umstände auf die Durchschnittsnote oder den verspäteten Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegen. Als Nachweise können z. B. ein fachärztliches Gutachten, Schulbescheinigungen, ein Gutachten der Schule, Schulzeugnisse und, wenn vorhanden, ein Feststellungsbescheid der Behinderung dienen.



2.1.3 Sonderantrag Berücksichtigung einer Bindung an einen Studienort

Studienbewerber*innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf einen Studienplatz an einem bestimmten Wohnort angewiesen sind, wie z. B. eine nur am Wohnort verfügbare medizinische Versorgung, die Notwendigkeit der Pflege durch Angehörige oder eine barrierefreie Wohnung, können einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches stellen. Dies gilt auch für Bewerbungen direkt bei der Hochschule, wenn die Wartezeit für den Studienplatz voraussichtlich mehr als vier Semester beträgt (§ 10 Abs. 2 BerlHZG).

2.1.4 Bewerbung für Masterstudiengänge

Für Masterstudiengänge kann aus den gleichen Gründen wie für grundständige Studiengänge ein Härtefallantrag gestellt werden (§ 15 Abs. 1 BerlHZG). Ein Antrag auf Nachteilsausgleich Note oder Wartezeit ist bei Bewerbungen für Masterstudiengänge nicht möglich. Das fachärztliche Gutachten muss die gleichen Anforderungen wie bei grundständigen Studiengängen erfüllen. Beachtet auch hier die Vorgaben der jeweiligen Hochschule!

2.1.5 Bewerbung mit Hochschulzugangsberechtigung aus dem Ausland

Bewerber*innen mit Hochschulzugangsberechtigung aus der EU, dem EWR sowie der Schweiz können für grundständige Studiengänge i. d. R. einen Härtefallantrag stellen. Andere ausländische Bewerber*innen mit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigung müssen sich für die meisten Hochschulen über das Portal www.uni-assist.de bewerben. Sie können dann keinen Härtefallantrag stellen, da sie bereits innerhalb einer Quote zugelassen werden. Beachtet hierfür die Vorgaben der jeweiligen Hochschule!



2.2 Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigung

Die Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung sowie die Beratungsstellen für Studierende mit Beeinträchtigung an der Hochschule sind da, um Fragen zur Barrierefreiheit im Studium und bei Prüfungen zu beantworten. Sie beraten und unterstützen Studierende bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und Lehrveranstaltungen, zum barrierefreien Zugang zur Hochschule und im Fall von Diskriminierung. Weitere Themen können die bevorzugte Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen, Zugang zu barrierefreier Lehre, die Einrichtung von Ruheräumen, die Anregung zusätzlicher technischer Ausstattungen und notwendiger baulicher Anpassungen sowie die Beseitigung ggf. vorhandener baulicher Mängel sein.

Des Weiteren erstellen die Beauftragten Stellungnahmen aus Sicht der Hochschule zu den beantragten [Inklusionsleistungen](#) der Studierenden beim studierendenWERK BERLIN.

2.3. Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung beim Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen benachteiligt sind, können einen Nachteilsausgleich hierfür beantragen. Nach dem Berliner Hochschulgesetz (§31 Abs.3 BerlHG) sind die Hochschulen verpflichtet, Nachteilsausgleiche in Studien- und Prüfungsordnung vorzusehen. Die Nachteilsausgleiche sollen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Beeinträchtigung berücksichtigen und die Voraussetzungen für ein chancengleiches Studium schaffen.

Mögliche Nachteilsausgleiche bei Studienleistungen bzw. Lehrveranstaltungen sind z. B. bevorzugte Zulassung zu teilnahmebeschränkten Kursen, modifizierte Anwesenheitspflichten und die Vereinbarung entsprechender Ersatzleistungen, die Erlaubnis zum Fotografieren sowie angepasste Bedingungen für Exkursionen und Praktika.

Mögliche Nachteilsausgleiche bei Prüfungen sind z. B. eine Schreibzeitverlängerung, zusätzliche Pausen, ein separater Raum und/oder der Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Nutzung eines PC als Schreibhilfe) in Klausuren oder auch Fristverlängerungen für Haus- und Abschlussarbeiten.

HINWEIS

Es sind nach Umfang und Inhalt gleichwertige Leistungen zu erbringen, nur die Form der Prüfungsleistung kann modifiziert werden.



Nachteilsausgleiche werden i. d. R. über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Hochschule beantragt. Für den Antrag ist ein Nachweis in Form eines fachärztlichen Attests einzureichen. Ein Schwerbehindertenausweis kann ebenfalls eingereicht werden, ist jedoch nicht zwingend erforderlich, um einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Die geltenden Vorgaben der Hochschule, auch zu Form und Frist der Antragstellung, sind zu beachten. Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung erhaltet ihr bei den Beauftragten oder der Beratungsstelle für die Studierenden mit Beeinträchtigung eurer Hochschule.

Für Staatsexamensprüfungen, wie z. B. Medizin oder Jura, müssen Nachteilsausgleiche beim zuständigen Landesprüfungsamt gestellt werden. Eine rechtzeitige Beantragung ist erforderlich. Über den Nachteilsausgleich für Hochschulprüfungen entscheidet auch in diesen Studiengängen die Hochschule.

2.4 Urlaubssemester

Mit einem Urlaubssemester haben Studierende die Möglichkeit, z. B. bei längerer Krankheit ihr Studium für die Dauer eines Semesters zu unterbrechen. Das Urlaubssemester muss i. d. R. bei der Studierendenverwaltung der Hochschule beantragt und kann u. a. aus folgenden Gründen gewährt werden:

- Behinderung oder chronische Erkrankung
- Krankheit
- Studienaufenthalt oder Praktikum im Ausland
- Schwangerschaft/Erziehungszeit
- Pflege Angehöriger

Ihr könnt das Urlaubssemester entweder mit der Rückmeldung für das kommende Semester oder zu Semesterbeginn des laufenden Semesters beantragen (meist bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn). Wenn sich aufgrund einer akuten Krankheit erst später die Verhinderung ergibt, das Semester sinnvoll abzuschließen, ist eine Beurlaubung in Ausnahmefällen an vielen Hochschulen auch während des laufenden Semesters möglich.



HINWEIS

Die Beauftragten oder die Beratungsstelle für Studierende mit Beeinträchtigung der Hochschulen bieten bei Bedarf Unterstützung bei der Beantragung einer Beurlaubung.

Ein Urlaubssemester hat Auswirkungen auf viele Bereiche. Für die Entscheidung sollten folgende Konsequenzen vorab bedacht werden:

BAföG:

Der BAföG-Anspruch ruht während eines Urlaubssemesters. Bereits gezahlte Leistungen für das Urlaubssemester müssen zurückerstattet werden. Urlaubssemester werden für die Förderungshöchstdauer nicht berücksichtigt.

Arbeitslosengeld II:

Es besteht im Urlaubssemester die grundsätzliche Möglichkeit, [Arbeitslosengeld II \(ALG II\)](#) zu erhalten. ALG II wird aber nur gezahlt, wenn das Studium tatsächlich unterbrochen wird, also keine Teilnahme an Veranstaltungen oder Prüfungen während eines Urlaubssemesters erfolgt. Zudem muss derzeit oder absehbar binnen sechs Monaten Erwerbsfähigkeit für mindestens drei Std./Tag bestehen.

Gebühren:

Auch im Urlaubssemester müssen (zunächst) die vollen Rückmeldegebühren gezahlt werden. Den Beitrag für das Semesterticket kann auf Antrag im Semesterticketbüro der Hochschule erstatten werden, wenn ihr dieses nicht nutzen möchtet.

Job:

Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (Minijob), ist es wichtig, zu wissen, dass sie im Urlaubssemester voll sozialversicherungspflichtig sind, also keine „Studierendenjobs“ wahrnehmen können. Sie sollten vor einer Beurlaubung mit dem*der Arbeitgeber*in sprechen.

Kindergeld:

Bei einem wegen Krankheit gewährten Urlaubssemester ist es möglich, weiter [Kindergeld](#) zu erhalten. Die Erkrankung muss der Familienkasse durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden. ([Siehe Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz: DA-KG 2020 A 15.11 Abs. 2](#))

Krankenversicherung:

Während eines Urlaubssemesters bleibt ihr in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, wenn ihr nichts oder nur geringfügig (Minijob) verdient. Bei Studierenden, die über ihre Eltern familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung i. d. R. fort.

Prüfungen:

Ob und welche Prüfungen und Leistungsnachweise trotz eines Urlaubssemesters abgelegt werden können, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitliche Regelung besteht. Zu beachten sind aber die möglichen Folgen für ALG II-Leistungen.

Semesterzahl:

Urlaubssemester werden als Hochschulsesemester mitgezählt, nicht jedoch als Fachsemester. Urlaubssemester gelten immer für das ganze Semester (01.04.-30.09. oder 01.10.-31.03.). An den einzelnen Hochschulen existieren unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die maximal zulässige Anzahl an Urlaubssemestern. Diese ist in den jeweiligen Satzungen der Hochschulen festgelegt.

Aufenthaltsdauer für internationale Studierende:

Ein Urlaubssemester verlängert die zum Zweck des Studiums erlaubte Aufenthaltsdauer in Deutschland für internationale Studierende aus Ländern außerhalb der EU/EWR nicht automatisch. Wenn sich aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung das Studium verlängert, sollte dem Landesamt für Einwanderung ein ausführliches, aussagekräftiges, möglichst fachärztliches Attest über Art, Ausmaß und Zeitraum der Beeinträchtigungen des Studiums vorgelegt werden.



HINWEIS

Sonderfall 1. Semester: Wer mindestens ein Semester studiert hat, hat generell die Möglichkeit, sich aus unterschiedlichen Gründen beurlauben zu lassen. Beurlaubungen im ersten Semester sind nur in Ausnahmefällen möglich. Häufig ist aber eine bevorzugte Zulassung im folgenden Semester oder eine verschobene Annahme des Studienplatzes möglich. Eine unerwartet akute Erkrankung ist u. a. eine Begründung, die eine Beurlaubung hier rechtfertigt. Die Unterlagen zum Antragsgrund sollten dem Antrag auf Beurlaubung beigelegt werden. Die Beauftragten oder die Beratungsstelle für Studierende mit Beeinträchtigung der Hochschule können dabei unterstützen.



2.5 Teilzeitstudium

Als Alternative zu einem Vollzeitstudium besteht nach § 22 Abs 4 BerlHG die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium zu beantragen, z. B. aufgrund von:

- gesundheitlicher Beeinträchtigung
- Schwangerschaft und Kinderziehung
- Pflege Angehöriger
- Erwerbstätigkeit

Der Wechsel von einem Vollzeit- zu einem Teilzeitstudium hat Auswirkungen auf viele Bereiche. Bei der Entscheidung zu einem Teilzeitstudium solltet ihr folgende Konsequenzen beachten:

BAföG:

Mit einem Teilzeitstudium besteht kein BAföG-Anspruch, da nach § 2 Abs. 5 BAföG eine Ausbildung die Arbeitskraft des*der Auszubildenden voll in Anspruch nehmen muss, um als Ausbildungsform förderfähig zu sein.

Arbeitslosengeld II:

Es besteht die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit [Arbeitslosengeld II \(ALG II\)](#) zu beziehen, da für Teilzeitstudierende kein BAföG-Anspruch besteht und man dem Arbeitsmarkt zumindest teilweise zur Verfügung steht.

Gebühren:

Auch als Teilzeitstudierende*r müsst ihr die volle Rückmeldegebühr zahlen.

Job:

Für jobbende Studierende, die nicht nur geringfügig verdienen (Minijob), ist es wichtig zu wissen, dass sie als Teilzeitstudierende voll sozialversicherungspflichtig sind, also keine Werkstudierendenjobs annehmen können.

Kindergeld:

Für den Bezug von Kindergeld reicht eine tatsächliche Unterrichts- bzw. Ausbildungszeit von zehn Wochenstunden als Nachweis einer ernsthaft betriebenen Ausbildung aus (siehe Dienstweisung zum Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz: DA-KG 2019 A 15.3 Abs. 3). Es ist also möglich, auch als Teilzeitstudierende*r Kindergeld zu erhalten.

Krankenversicherung:

Während eines Teilzeitstudiums bleibt ihr i. d. R. in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, wenn ihr nicht oder nur geringfügig (Minijob) verdient. Bei höherem Verdienst greift die Pflichtversicherung über den Arbeitgeber. Bei Studierenden, die über ihre Eltern familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung i. d. R. fort.

Prüfungen:

Wie viele Prüfungen/Leistungsnachweise/Creditpoints ihr pro Semester erarbeiten könnt, sollte mit dem jeweiligen Prüfungsamt geklärt werden, da keine einheitliche Regelung besteht.

Semesterzahl:

Ein Hochschulsemester wird i. d. R. als halbes Fachsemester gezählt. Teilweise bestehen Einschränkungen, was den Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit und zurück betrifft.

Internationale Studierende: Für Studierende aus Drittländern orientiert sich ihr Aufenthalt an der Studiendauer und ist auf ein Vollzeitstudium ausgelegt. Auch im Teilzeitstudium gilt die 120/240 Tage Regelung zum Jobben.



HINWEIS

Auskünfte zu den Regelungen zum Teilzeitstudium und Urlaubssemester an eurer Hochschule erhaltet ihr u. a. bei eurer Studierendenverwaltung/ Immatrikulationsbüro, der Beauftragten für die Belange Studierender mit Beeinträchtigung oder der Studienberatung sowie dem AStA.



3. Organisation von Alltag und Studium

3.1 Wohnen

Mit der Wahl des Studienortes stellt sich zeitnah die Frage nach Wohnraum. Ziehe ich in eine WG oder in eine eigene Wohnung? Welche Bedürfnisse muss die Wohnung erfüllen und wie kann ich diese finanzieren?

In diesem Kapitel möchten wir einige dieser Fragen klären, einen kurzen Überblick zu möglichen Wohnformen in Berlin geben sowie Wege hin zu einem geeigneten Wohnplatz aufzeigen.



3.1.1 Wohnungssuche

Berlin befindet sich im Ranking beliebter Studienstädte ganz weit oben. Es ist nicht leicht, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Deshalb empfehlen wir, sich möglichst rechtzeitig, gut vorbereitet und breit gestreut auf die Suche zu begeben.

Auf der [Website des studierendenWERKs BERLIN](#) finden Sie eine umfangreiche Übersicht zu Wohnungsanbietern in Berlin. Neben einer eigenen Wohnraumbörse und gängigen Plattformen im Web wird unter www.inberlinwohnen.de ein Überblick der städtischen Wohnungsbaugesellschaften gegeben. Dort werden u. a. auch bezahlbare Wohnungen im [sozialen Wohnungsbau](#) angeboten.

3.1.2 Wohnheime für Studierende

Das studierendenWERK BERLIN bietet allen Studierenden der Universitäten und Hochschulen in Berlin ein vielseitiges Angebot an Wohnraum für jeden Bedarf. An mehreren Standorten in Berlin gibt es Zimmer, Apartments und Wohnungen in unterschiedlichen Größen und Ausstattungen zur Miete.

Das InfoCenter studi@home steht euch für alle Anfragen rund ums Wohnen zur Verfügung. Per E-Mail (wohnen@stw.berlin), telefonisch (030 93939-8990) oder persönlich vor Ort.

Voraussetzung für einen Wohnheimplatz ist die Zusage eines Studienplatzes an einer Berliner Universität oder Hochschule. Die Bewerbung erfolgt über das [Online-Portal](#).

Im Wohnheimportal können die Art der Beeinträchtigung angegeben und im Feld „Hinweise“ besondere Wünsche und Bedürfnisse mitgeteilt werden. Eine Zulassungs- oder Immatrikulationsbescheinigung muss dort ebenfalls hochgeladen werden. Als Nachweis für die Beeinträchtigung kann der Schwerbehindertenausweis oder ein fachärztliches Attest mitgesandt oder per E-Mail nachgereicht werden.



HINWEIS

Eine Bewerbung über das Wohnheimportal ist ohne Immatrikulations- oder Zulassungsbescheinigung nicht möglich! Studierenden mit einem beeinträchtigungsbedingtem Wohnbedarf, raten wir, sich frühzeitig bei der [Beratung Barrierefrei Studieren](#) zu melden.

Das studierendenWERK BERLIN bietet auch barrierefreien Wohnraum für Studierende an. Die Wohnungen zeichnen sich durch eine entsprechend vorgehaltene Ausstattung aus, wie z. B. unterfahrbare Kücheneinrichtung, Licht-Signalanlage, Blindenleitsystem, stufenloser Zugang oder ein zusätzliches Assistenzzimmer.

Weitere Informationen zur Anmietung barrierefreien Wohnraums:

www.stw.berlin/wohnen/themen/barrierefrei-wohnen.html

www.stw.berlin/wohnen/themen/barrierefrei-wohnungen.html

In Einzelfällen kann über die Beratung Barrierefrei Studieren eine bevorzugte Wohnplatzvergabe in den Wohnheimen des studierendenWERKs BERLIN geprüft werden.

Laut den Richtlinien des studierendenWERKs BERLIN für die Vermietung von Wohnplätzen werden „Folgende Personenkreise [...] bei Verfügbarkeit der Plätze bevorzugt berücksichtigt...“:

- alleinerziehende Studierende mit ihren Kindern sowie Studierende mit chronischer Erkrankung oder körperlicher bzw. seelischer Beeinträchtigung,
- minderjährige Studierende,
- Bewerberinnen oder Bewerber, die besondere Härtegründe nachweisen,
- Studienanfänger/-innen zum Wintersemester.

Die Beratung Barrierefrei Studieren rät Studierenden zu einem persönlichen Beratungsgespräch, um den individuellen Bedarf ermitteln zu können. Für eine bevorzugte Platzvergabe sind eine direkte Verbindung zwischen dem Wohnbedarf und der Beeinträchtigung sowie ein Schwerbehindertenausweis oder adäquate fachärztliche Nachweise ausschlaggebend. Im Fall der erfolgreichen Prüfung einer Bevorzugung stellen wir eine befürwortende Stellungnahme an die Wohnheimverwaltung aus.

HINWEIS

Dies ist keine Garantie auf eine zeitnahe Versorgung mit Wohnraum, sondern die Bewerbung wird bei Verfügbarkeit von Wohnplätzen vorrangig behandelt. Und: Die bevorzugte Vergabe von Wohnraum bezieht sich nur auf die Erstversorgung!



Für internationale Programmstudierende gibt es im studierendenWERK BERLIN ebenfalls eine Verfahrensregelung für die bevorzugte Vergabe von Wohnraum. Aber: Die Bewerbung für einen Wohnplatz läuft über die jeweilige Hochschule oder den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD). Nähere Informationen und Kontaktadressen findet ihr [hier](#).



3.1.3 Barrierefreier Wohnraum in Berlin

Auf mobidat.net werden mithilfe einer Suchmaske barrierefreie Wohnungen in allen Berliner Bezirken angezeigt. Bei Interesse an einer angebotenen Wohnung kann direkt Kontakt mit dem*der Vermieter*in aufgenommen werden.

Die Berliner Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sowie die ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatungsstellen unterstützen zusätzlich bei der Suche nach barrierefreiem Wohnraum. Nähere Informationen: www.teilhabeberatung.de

3.1.4 Wohnberechtigungsschein

Für die Anmietung einer im sozialen Wohnungsbau geförderten Wohnung ist grundsätzlich ein Wohnberechtigungsschein (kurz WBS) notwendig.

Der WBS kann beim Bürger- oder Wohnungsamt des Bezirkes beantragt werden, in dem der/die Antragstellende gemeldet ist. Studierende, die nach Berlin ziehen, können den WBS-Antrag bei einem der Berliner Wohnungsämter stellen. Der WBS gilt berlinweit.

 **HINWEIS**

Um für die Anmietung einer Sozialwohnung berechtigt zu sein, darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten werden. Jährliche Freibeträge können u. a. aufgrund einer Schwerbehinderung geltend gemacht werden. Aktuelle Informationen zu Einkommensgrenzen und Freibeträgen gibt es [hier](#).

Es gibt Sozialwohnungen, die einen „besonderen Wohnbedarf“ voraussetzen. Dieser kann bestehen, sofern der*die Wohnungssuchende seit mindestens einem Jahr mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldet ist und wenn z. B.:

- eine nachgewiesene Schwerbehinderung mit einem GdB von mindestens 50 vorliegt,
- oder die Wohnverhältnisse aufgrund der anerkannten Beeinträchtigung objektiv ungeeignet sind,
- oder eine konkrete Aufforderung zum Umzug in eine „angemessene Wohnung“ vom Job-Center/Amt für Soziales erteilt wurde.

Alle wichtigen Informationen und Antragsformulare dazu gibt es [hier](#).



Auch internationale Studierende aus Drittstaaten können einen Wohnberechtigungschein (WBS) beantragen. Die Aufenthaltserlaubnis muss mindestens 1 Jahr gültig sein

3.1.5 Betreutes Wohnen

In bestimmten Lebenssituationen kann es hilfreich sein, über eine betreute Wohnform nachzudenken. Für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt es in Berlin sowohl ambulante als auch stationäre Wohnformen.

Als zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle für betreute Wohnformen ist [Lotse Berlin](#) zu nennen.

Für Menschen mit einer Beeinträchtigung, die in ihrer eigenen Wohnung leben und Bedarf an einer regelmäßigen Betreuung haben, kann z. B. das Betreute Einzelwohnen (BEW) eine geeignete Form der Unterstützung sein. Dabei sollen Erwachsene darin unterstützt werden, in ihrer eigenen Wohnung so selbständig wie möglich zu leben und mit Ihrer Beeinträchtigung zurechtzukommen.

Nach § 104 BTHG sollen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe insbesondere nach dem Einzelfall bzw. dem individuellen Bedarf der*des Antragstellenden richten und „gleichermaßen die Wohnform [...] würdigen.“ Ambulante Wohnformen sind einer stationären Unterbringung vorzuziehen, sofern gewünscht. Zusätzliche Assistenzleistungen, z. B. hinsichtlich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung, können damit einhergehen oder aber auch unabhängig davon organisiert werden.

Eine Vielzahl von sozialen Trägern in Berlin beschäftigen geeignete Fachkräfte, die Sie in einer entsprechenden Lebenssituation oder -phase unterstützen können.

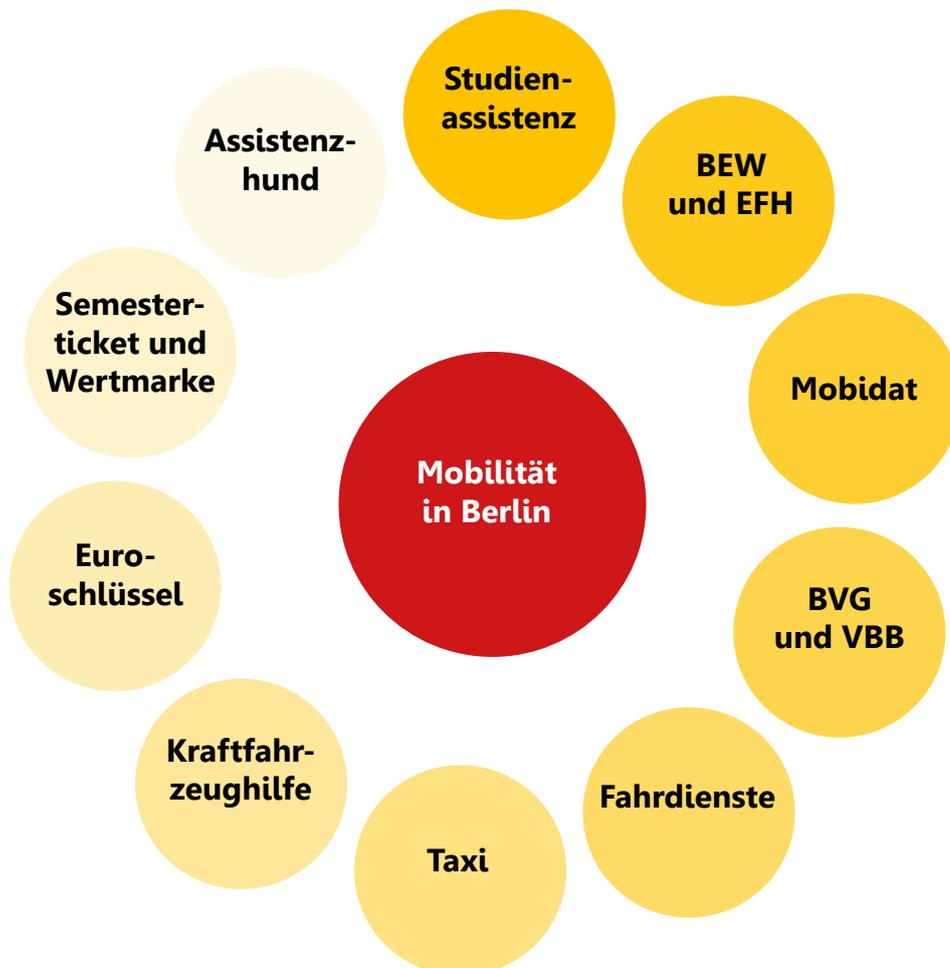
Auch betreute Wohngemeinschaften können je nach Art und Schwere der Beeinträchtigung in Frage kommen.

Für Studierende auf der Suche nach einer betreuten Wohnform sind neben den Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen auch die ergänzenden, unabhängigen Teilhabeberatungsstellen interessant. Dort werden Betroffene von Betroffenen beraten. Nähere Informationen gibt es [hier](#).

3.2 Mobilität

Für Studierende mit einer Mobilitätseinschränkung ist die Beweglichkeit am Studienort ein wichtiger Baustein für den Studienerfolg. Deshalb gilt es frühzeitig, die Mobilität vor Ort zu sichern und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.

Die folgenden Angebote und Information können dabei helfen, Barrieren außerhalb und innerhalb der Berliner Hochschulen zu überwinden oder abzubauen.



3.2.1 Mobilität an der Hochschule – Barrierefreier Campus?

Barrierefreie Mobilität ist ein zentraler Bestandteil einer inklusiven Universität. Zu einer Verbesserung der Mobilität an den Berliner Hochschulen tragen bereits Projekte, bauliche Verbesserungen und technische Neuerungen (wie z. B. Apps zur Campusnavigation), etc. bei. Informiert euch deshalb an eurer Hochschule über die Gegebenheiten vor Ort bzw. inwieweit Inklusion und damit einhergehende Barrierefreiheit gelebt wird. Wendet euch auch an die*den Beauftragte*n für Studierende mit Beeinträchtigung, um Fragen rund um das Thema Mobilität zu klären. Die Beratung Barrierefrei Studieren empfiehlt bei Bedarf auch die Nutzung einer [Studienassistenten](#) zur Unterstützung der Mobilität auf dem Hochschulcampus. Diese kann eingesetzt werden, um z. B. Wege innerhalb der Hochschule oder den Zugang zu Bibliotheken zu erleichtern.

3.2.2 Mobilität auf dem Weg zur Hochschule

Ein Großteil der Berliner U-Bahnhöfe ist über Aufzüge oder Rampen stufenlos erreichbar. Auf mehr als 100 Bahnhöfen gibt es Blindenleitsysteme. Barrierefreie S- und U-Bahnhöfe sind mit mobilen Klapprampen ausgestattet.

Ein Semesterticket – und damit die kostengünstige Nutzung des Berliner Nahverkehrs – ist in der Regel in den Studiengebühren enthalten.

Studierende mit einer anerkannten Schwerbehinderung und einem grün-orangen [Schwerbehindertenausweis](#) mit den Merkzeichen G, aG, H, Bl oder Gl haben Anspruch auf eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr. Auf Antrag beim Versorgungsamt wird eine entsprechende Wertmarke ausgestellt. Diese ist für ein Jahr gültig und kostet 80 Euro. Eine kostenlose Wertmarke erhalten z. B. Blinde und Menschen mit dem Merkzeichen H. Näheres ist in Kapitel 13 BTHG „Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr“ geregelt.



HINWEIS

Wer über eine Wertmarke verfügt, kann ggf. eine Erstattung bzw. den Erlass der Semesterticketgebühren auf Antrag bei der Hochschule erwirken. Bitte erkundigt euch bei eurer Hochschule nach der Verfahrensweise, da diese variieren kann.

HINWEIS

Die Wertmarke gilt auch in den Verkehrsmitteln des Nahverkehrs innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland für die 2. Klasse!

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) bieten zudem verschiedene mobilitäts erleichternde Dienstleistungen an:

Mit der **BVG-App** sowie auf www.BVG.de könnt ihr euch eine barrierefreie Verbindung anzeigen lassen. Unterschieden wird zwischen „voll barrierefrei“ (komplett stufenlos) und „bedingt barrierefrei“ (mit Rolltreppen). Über Aufzugstörungen könnt ihr euch [hier](#), unter der Rufnummer (030) 256 22 096 oder an den Notruf- und Informationssäulen informieren. Für den gesamten Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg informiert dazu brokenlifts.org.

Die BVG bietet zudem ein kostenloses **Mobilitätstraining** an. Dort könnt ihr in einem stehenden Fahrzeug das Ein- und Aussteigen mit vorhandenen Hilfen und das Sichern während der Fahrt üben. Gruppen melden sich unter info@BVG.de an, Einzelpersonen können ohne Anmeldung teilnehmen. Die Termine werden auf der Website der BVG veröffentlicht.

Es gibt einen kostenlosen **Begleitservice** für Bus und Bahn des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg. Täglich von 7:00 bis 22:00 Uhr können sich Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkung von der Wohnungstür bis zum Fahrtziel begleiten lassen. Sie erreichen diesen Service auf der Website des [VBB](#). Ein Termin wird via Online-Formular oder Telefon unter (030) 34 64 99 40 vereinbart.

Das Neunte Sozialgesetzbuch beschreibt in § 83 und § 114 Leistungen zur Mobilität für Menschen mit Beeinträchtigungen. Damit kann für die Wege zur Hochschule und auch andere studienrelevante Fahrten eine Beförderung durch einen **Fahrdienst** realisiert werden. Wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht zumutbar ist, könnt ihr mit einer entsprechenden ärztlichen Verordnung sowie drei Kostenvorschlägen von Fahrdienstleistern einen Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger stellen.

Wenn ein Kraftfahrzeug infolge der Beeinträchtigung nicht nur vorübergehend zum Erreichen der Hochschule erforderlich ist, können alternativ Leistungen für ein Kraftfahrzeug (Anschaffung, beeinträchtigungsbedingte Zusatzausstattung und Umbau, Führerschein, Reparaturen, etc.) beantragt werden. Dem zuständigen Sozialhilfeträger ist ein entsprechender Teilhabebedarf nachzuweisen. Die Anspruchsvoraussetzungen und Details regelt neben der Sozialgesetzgebung auch die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung.

3.2.3 Mobilität durch weitere personelle Unterstützung

Auch außerhalb der Hochschule bzw. für die Angelegenheiten des alltäglichen Lebens können Studierende mit Mobilitätseinschränkung über die Eingliederungshilfe personelle oder materielle Hilfen beantragen.

Studierende mit einer Beeinträchtigung können im Rahmen des Betreuten Einzelwohnens (**BEW**) (siehe Kapitel 3.1.6.) oder mit Unterstützung eines*r Einzelfallhelfers*in (**EFH**, unabhängig von der Wohnform) z. B. ein notwendiges Verkehrs- und Wegetraining absolvieren. Darüber hinaus können die Fachkräfte auch bei der Organisation und Umsetzung von sonstigen Mobilitätshilfen unterstützen.

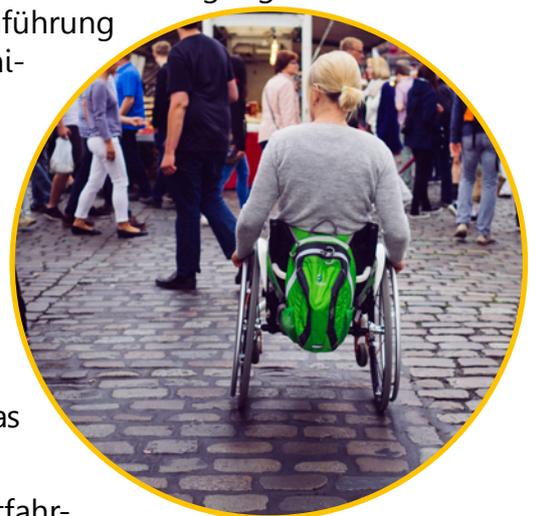
Ein **Assistenzhund** kann im Studienalltag eine große Entlastung bringen. Dazu zählen unter anderem Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Signalthunde, Diabetes- und Epilepsie-Anzeigehunde. Sie können durch ihre besonderen Fähigkeiten, z. B. über Straßen zu führen, vor Unterzuckerung zu warnen, Türen zu öffnen und Hilfe zu rufen, auch im Studienalltag unterstützen. Eine einheitliche Gesetzgebung für die Regelungen in Bezug auf Hochschulen gibt es in Deutschland bislang nicht. Jedoch wird im Bereich der medizinischen Hilfsmittelversorgung (§33 SGB V), im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) darauf eingegangen. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet darüber hinaus ihre Vertragsstaaten, Maßnahmen für die Zugänglichkeit (Artikel 9) und persönliche Mobilität (Artikel 20) von Menschen mit Beeinträchtigung zu ergreifen und zählt tierische Assistenz dazu. Bitte erkundigt euch an eurer Hochschule, wie dort mit dem Thema Assistenzhund umgegangen wird.

Über die Krankenversicherung kann von Studierenden mit einer Sehbeeinträchtigung ein **Orientierungs- und Mobilitätstraining** beantragt werden, z. B. die Einführung in den Gebrauch des Blindenlangstocks oder zusätzlicher elektronischer Orientierungs- und Mobilitätshilfsmittel. Solch ein Training findet in der Regel am Wohnort statt. Bei einer Zunahme der Sehminderung oder einem Hinzukommen weiterer Beeinträchtigungen kann ein Mobilitätstraining auch wiederholt werden. Weitere Informationen gibt es [hier](#).

3.2.4 Sonstige mobilitätserleichternde Angebote

Die **Mobilitäts-Datenbank** mobidat.net bietet hilfreiche Informationen hinsichtlich der Zugänglichkeit von zahlreichen Einrichtungen Berlins. Das Angebot reicht von öffentlichen Gebäuden bis hin zu Restaurants.

Zudem gibt es in Berlin einen **Sonderfahrdienst** (SFD) für Freizeitfahrten. Um diesen nutzen zu können, benötigt ihr eine Magnetkarte, die beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) zu beantragen ist. Berechtig sind Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen aG), einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 80 sowie einer nachgewiesenen Fähigkeitsstörung beim Treppensteigen. Telefonisch unter (030) 2610-2300 kann eine Fahrt angemeldet werden. Einen Teil der Kosten müssen Nutzer*innen selbst übernehmen. Assistenzleistungen wie z. B. erforderliche Treppenhilfe (Tür-zu-Tür-Service) sind inbegriffen.



Sonderfahrdienstberechtigte Personen können auch jedes Taxi mit Konzession nutzen und über ein **Taxikonto** abrechnen. Eine Eigenbeteiligung ist auch hier vorgesehen. Nähere Information zur Antragstellung und Nutzung findet ihr online beim [Landesamt für Gesundheit und Soziales](#).

Um barrierefrei und spontan mobil zu sein, gibt es zusätzlich das „**InklusionsTaxi – Taxi für Alle**“. Dabei könnt ihr innerhalb Berlins und jetzt auch in Brandenburg barrierefreie Taxifahrzeuge bestellen, die Platz für Rollstuhlnutzer*innen bieten, Kontraststreifen an der Trittstufe haben und ein tastbares Kartenlesegerät zur bargeldlosen Bezahlung für Fahrgäste mit Sehbeeinträchtigungen bereithalten.



Berlins öffentliche, barrierefreie Toiletten sind mit einem **Euro-Schlüssel** zugänglich. Diesen könnt ihr [hier](#) bestellen oder in der Geschäftsstelle des VdK Berlin-Brandenburg e.V. erhalten. Ihr benötigt dazu einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BL“ oder einen Grad der Behinderung von wenigstens 70 und dem Merkzeichen „G“. Adäquat gilt ein ärztlicher

Nachweis, wenn eine Behinderung nicht anders nachgewiesen werden kann, z. B. bei einer chronischen Darmerkrankung.

Internationale Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG erhalten Eingliederungshilfe nur als Ermessensleistungen. Für Asylbewerber*innen ist ein Zugang zu Eingliederungshilfen erst dann möglich, wenn sie „...sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“ (AsylbLG). Es werden in der Regel keine Leistungen erbracht, wenn die Beeinträchtigung bereits vor der Einreise nach Deutschland bekannt war bzw. ein Bedarf für die Betroffenen vorhersehbar war. Für eine rechts-sichere Beratung kontaktiert bitte das [Landesamt für Einwanderung](#).



3.3 Persönliche Assistenz

Zusätzlich zu den Anforderungen im Studium müssen viele Studierende mit Beeinträchtigung eine umfassende Unterstützung im Alltag organisieren. Persönliche Assistenz umfasst die am individuellen Bedarf orientierten Hilfen bei den täglichen Verrichtungen. Damit ist nicht nur Assistenz in Bereichen wie z. B. der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Pflege gemeint, sondern insbesondere auch Assistenz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies kann auf verschiedene Weise umgesetzt werden. Eine Möglichkeit ist, die [Assistenz](#) selbst zu organisieren, alternativ können Dienste in Anspruch genommen werden.

Als Kostenträger kommen hier z. B. die Pflegeversicherung, die Träger der Sozialhilfe und Träger der Leistungen der Eingliederungshilfe in Frage. Persönliche Assistenz dient der selbstbestimmten Gestaltung des Alltags in der eigenen Wohnung bzw. in einer selbst gewählten Umgebung. Siehe dazu auch das [Bundesteilhabegesetz](#).



Internationale Studierende können Sozialleistungen in Form von persönlicher Assistenz nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Wir raten dazu, sich dazu vorab umfassend zu informieren.

3.3.1 Leistungen der Pflegeversicherung

Wer Hilfe bei regulären, wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben benötigt, kann einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung prüfen lassen. Pflegebedürftig im Sinne des 11. Sozialgesetzbuches sind Personen, „... die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.“ (§ 14 Abs. 1 SGB XI) Eine genauere Beschreibung ist [hier](#) nachzulesen.

Seit dem 1. Januar 2017 werden 5 Pflegegrade unterschieden, je nach Grad erhöhen sich die Geld- und Sachleistungen. Die Einstufung in die Pflegegrade übernimmt der Medizinische Dienst der Krankenkassen. Vorab wird überprüft, ob ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen zur Pflege nach dem Bundesversorgungsgesetz oder der gesetzlichen Unfallversicherung besteht. Leistungen der Pflegeversicherung können sowohl für die Pflege zu Hause, als auch bei teil- oder vollstationärer Pflege bezogen werden. Informationen zur Antragstellung gibt es bei der [Verbraucherzentrale](#). Beratung bieten die [Pflegestützpunkte](#) in Berlin

Die derzeitige Gesetzesgrundlage sieht vor, Pflegesachleistungen in Form von Gutscheinen zu vergeben. Diese Gutscheine können nur bei von den Pflegekassen zugelassenen Pflegediensten eingelöst werden. Die Gewährung von [Pflegesachleistungen](#) eröffnet an dieser Stelle nur begrenzt selbstbestimmte Handlungsspielräume im Rahmen des Arbeitgeber*innenmodells.

Leistungen der Pflegeversicherung können auch von internationalen Studierenden in Anspruch genommen werden. Jedoch werden sie in der Regel erst nach einer Mitgliedschaft von zwei Jahren erbracht. Beachtet auch den folgenden Hinweis unter 3.3.2.



3.3.2 Hilfe zur Pflege

Reicht das Pflegegeld nicht aus, welches entsprechend dem Pflegegrad als Geldleistung gezahlt wird, so kann als nachrangige Leistung beim Amt für Soziales/Bezirksamt, Abteilung ‚Hilfe zur Pflege‘ ein Antrag auf diese Hilfe gestellt werden. Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn für die Inanspruchnahme von Leistungen der Pflegeversicherung Vorversicherungszeiten fehlen.

Mehr Informationen dazu gibt es [hier](#).

Die Hilfe zur Pflege ist im 12. Sozialgesetzbuch geregelt. Die zuständige Behörde ist das Amt für Soziales eures Wohnbezirks.

Eine Übersicht über die Bezirksämter in Berlin gibt es [hier](#).

Für internationale Studierende besteht in der Regel ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach den ersten drei Monaten des Aufenthaltes.



3.3.3 Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen

Seit dem stufenweisen Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes ist die bisherige Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX, Teil 2 unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Für Studierende mit Beeinträchtigung können insbesondere die Leistungsgruppen „Teilhabe an Bildung“ und „Soziale Teilhabe“ relevant sein. Konkrete Ausführungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind [hier](#) nachzulesen. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Alltagsbewältigung könnt ihr im Rahmen dieser Gesetzesgrundlage beantragen.

Eine Übersicht über die Regelungen in Berlin gibt es [hier](#).

Ein Antrag ist beim Teilhabefachdienst Soziales in den [Ämtern für Soziales](#) zu stellen.

Eine Ausnahme besteht jedoch: Werden Leistungen außerhalb Berlins erbracht, ist ein Antrag auf Eingliederungshilfe beim [Landesamt für Gesundheit und Soziales](#) (LAGeSo) zu stellen.

Umfassende Beratung dazu wird von den [Beratungsstellen](#) für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung angeboten.

Leistungen für internationale Studierende werden in der Regel nicht erbracht, wenn der Bedarf an Assistenz bereits vor der Einreise bestand. In besonderen Ausnahmefällen können Leistungen in Anspruch genommen werden, z. B. wenn der Bedarf erst im Studium entstanden ist. Weiterführende Informationen findet ihr beim Deutschen Studentenwerk, für Studierende aus Drittstaaten [hier](#) und für Studierende aus der EU, des EWR und der Schweiz [hier](#).



HINWEIS

Bitte beachtet, dass ausschließlich im Land Berlin die Zuständigkeit für das Beantragen von Studienassistenz beim studierendenWERK BERLIN liegt.

3.3.4 Assistenzmodelle

Es wird grundsätzlich zwischen zwei Modellen unterschieden: dem Dienstleister*innenmodell und dem Arbeitgeber*innenmodell. Im Dienstleister*innenmodell seid ihr Kunden eines ausführenden Dienstes. Alle dazu erforderlichen Aufgaben werden euch abgenommen. Das Arbeitgeber*innenmodell ist eine Form der Assistenzorganisation, bei dem die Menschen mit Assistenzbedarf ihre Assistent*innen selbst einstellen, inklusive der nötigen Einarbeitung und der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

3.3.5 Persönliches Budget

Das persönliche Budget ist keine Leistung, sondern eine andere Form der Leistungserbringung. Es sieht vor, anstelle von Dienst- oder Sachleistungen eine Geldleistung ausbezahlen. Regulär erhalten Budgetnehmer*innen zu Monatsbeginn einen Betrag ausgezahlt und kaufen sich dann selbst die benötigte Leistung, wie z. B. Assistenz, ein. Ihre Wahlfreiheit und Selbstbestimmung sollen so unterstützt werden. Unterschieden wird zwischen dem einfachen persönlichen Budget, an dem nur ein Leistungsträger beteiligt ist, und dem sogenannten trägerübergreifenden persönlichen Budget, an dem zwei oder mehr Leistungsträger beteiligt sind. Zu den Leistungsträgern können gehören u. a.:

- Eingliederungshilfeträger,
- Sozialhilfeträger,
- Krankenkasse,

- Pflegekasse,
- Rentenversicherungsträger,
- Unfallversicherungsträger,
- Integrationsamt,
- Bundesagentur für Arbeit,

Auch Leistungen der Pflegeversicherung können Teil des persönlichen Budgets sein. Eine Bewilligung in Form des persönlichen Budgets ist sowohl im Dienstleister*innen-, als auch im Arbeitgeber*innenmodell möglich. Auch eine Kombination aus Dienstleistungsmodell und Arbeitgeber*innenmodell ist möglich. Weiterführende Informationen gibt es z. B. auf der Seite des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Mit euren Fragen zur Organisation von persönlicher Assistenz, sowie ganz allgemein zu Rehabilitation und Teilhabe könnt ihr euch an die unabhängigen Teilhabeberatungsstellen wenden. Diese wurden im Zuge der Einführung des Bundesteilhabegesetzes eingerichtet. Die Beratung erfolgt in der Regel in Form von „Peer Counselling“, d. h. von Betroffenen für Betroffene. Die Beratungsstelle in eurer Nähe findet ihr [hier](#).

3.4 Krankenversicherung

Die Entscheidung für die geeignete Krankenversicherung sollte von Studierenden mit Beeinträchtigung gründlich überdacht werden, sodass eine gute gesundheitliche Versorgung für das Studium gewährleistet ist. Es lohnt sich, die Angebote der Krankenkassen zu vergleichen und zu prüfen, welcher Tarif den gesundheitlichen Bedarf wirklich abdeckt.

HINWEIS

Vor allem bei der Überlegung, eine private Versicherung zu wählen, sollte beachtet werden, dass nicht jeder Tarif alle notwendigen Leistungen übernimmt und ggf. behinderungsbedingte Mehrkosten selbst getragen werden müssen. Ein späterer Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse ist im Laufe des weiteren Studiums nicht möglich. (siehe hierzu 3.4.4.)



HINWEIS

Beratung zum Thema Krankenversicherung bieten die Studierendenfachberater*innen einiger großer Krankenkassen (teilweise auf dem Campus) sowie die unabhängige [Patientenberatung](#) (Sozialverband in Kooperation mit Verbraucherzentrale).



Bei der Immatrikulation wird in der Regel der Nachweis einer Krankenversicherung verlangt. Grundsätzlich haben Studierende mit der Immatrikulation das Recht und die Pflicht, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu versichern. Die Hochschule überprüft dies und fordert deshalb die Bescheinigung einer gesetzlichen Krankenversicherung zur Immatrikulation. Es gibt folgende Möglichkeiten, sich zu versichern:

3.4.1 Familienversicherung

Wer als Schüler*in schon beitragsfrei über die Eltern in der GKV familienversichert war, kann diesen Status auch während des Studiums bis zum 25. Lebensjahr beibehalten. Freiwilligendienste oder der freiwillige Wehrdienst können eine Verlängerung rechtfertigen. Ebenso kann eine [Verlängerung](#) der Versicherungspflicht wegen Unmöglichkeit des Selbstunterhaltes aufgrund einer Behinderung beantragt werden.

In der Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft besteht für Studierende altersunabhängig die Möglichkeit, in der GKV über den*die gesetzlich versicherte*n Partner*in beitragsfrei familienversichert zu sein.

Zu beachten ist die Gesamteinkommensgrenze: Familienversicherte dürfen monatlich regelmäßig nicht mehr als 470 Euro brutto verdienen (abhängig beschäftigt: 470,- € + 83,33€ Werbekostenpauschale = 553,33 €). Bei einem Minijob liegt die Grenze bei 450 Euro. Wer nur in den Semesterferien und/oder nicht länger als zwei Monate arbeiten möchte, darf auch mehr verdienen, da es sich dann nicht um ein regelmäßiges Einkommen handelt. Zum Gesamteinkommen zählen alle Einnahmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes (z. B. auch Kapitalerträge oder Mieteinnahmen).



HINWEIS

Es ist zu empfehlen, vor einer Arbeitsaufnahme die Krankenkasse zu kontaktieren.

Verlängerung der Familienversicherung

Wenn Studierende aufgrund einer Beeinträchtigung „außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten“ (§ 10 Absatz 2 Nr. 4 SGB V) besteht die Möglichkeit, über das 25. Lebensjahr hinaus familienversichert zu bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass die Beeinträchtigung vor Eintreffen der Altersbegrenzung besteht. Ärztliche Atteste, sowie der Feststellungsbescheid über die Behinderung des Versorgungsamtes können der Krankenkasse als Nachweise bei Beantragung vorgelegt werden.

3.4.2 Studentische Pflichtversicherung

Falls die Möglichkeit der Familienversicherung nicht besteht, weil ihr älter als 25 Jahre seid oder euer Einkommen zu hoch ist (s. o.), kommt die studentische Krankenversicherung in Betracht. Wichtig ist, dass ihr in der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet, denn sonst ist eine studentische Versicherung nicht möglich. Dabei spielt die Höhe des Einkommens keine Rolle. An den Wochenenden, bei Nacharbeit und in den Semesterferien darf bis zu 26 Wochen im Jahr die Grenze von 20 Stunden überschritten werden. Der Arbeitsvertrag muss entsprechend befristet sein.

Der Krankenkassenbeitrag ist bei allen gesetzlichen Krankenkassen gleich. Hinzu kommt ein Zusatzbeitrag, der je nach Krankenkasse etwas variiert. Die studentische Pflichtversicherung ist allerdings nur bis zum 30. Lebensjahr möglich. Es kann eine Verlängerung der Versicherungspflicht aus persönlichen und familiären Gründen beantragt werden.

Beiträge ab Wintersemester 2020/21

Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Summe
76,85 €	22,94 €	99,79 €
76,85 €	24,82 € (kinderlos und Ü 23)	101,67 €

Hinzu kommt ein Zusatzbeitrag, der von Krankenkasse zu Krankenkasse in der Höhe etwas variiert.

Verlängerung der Versicherungspflicht aus besonderen persönlichen und familiären Gründen

Für Studierende, deren Versicherungspflicht mit Vollendung des 30. Lebensjahres endet, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Verlängerung der Versicherungspflicht (und damit den Erhalt des günstigen Studierendentarifs) bei ihrer Krankenkasse zu beantragen. Dies ist möglich, „wenn familiäre sowie persönliche Gründe ... die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigen“ (§ 5 Abs. 1 N. 9 SGB V). Unter folgenden Voraussetzungen kann eine Verlängerung in Betracht kommen:

- Behinderung/chronische Krankheit
- Krankheit von mindestens drei Monaten
- Geburt eines Kindes und anschließende Kindesbetreuung (max. Verlängerung: 6 Semester)
- Notwendiges Aufbaustudium im Anschluss an ein Erststudium (Erhöhung der Berufschancen durch ein zweites Studium ist nicht ausreichend)
- Unter bestimmten Voraussetzungen: Abitur auf dem zweiten Bildungsweg
- Pflege von kranken oder behinderten Familienangehörigen
- Freiwilligendienste
- Freiwilliger Wehrdienst
- Mitarbeit in Hochschulgremien

Für die Prüfung der Krankenkasse ist hierbei relevant, ob und in welchem Ausmaß die bestehenden Gründe eine Verlängerung des Studiums unabwendbar gemacht haben. Die Begründung für die Notwendigkeit einer Verlängerung muss über Nachweise, wie z. B. fachärztliche Atteste, nachgewiesen werden. Die Verlängerung durch die Krankenkasse erfolgt jeweils semester- bzw. trimesterweise. Bei einer Behinderung erfolgt eine Verlängerung der Versicherungspflicht i. d. R. bis zu sieben Semester.

Details zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studierenden sind in den Grundsätzlichen Hinweisen des [GKV-Spitzenverbandes](#) geregelt.

HINWEIS

Eine Verlängerung ist maximal bis zur Vollendung des 37. Lebensjahres möglich (Urteil v. 15.10.2014, B 12 KR 17/12 R, siehe Medieninformation 32/14 des BSG).



3.4.3 Freiwillige Versicherung

Für Studierende, die keine Verlängerungsgründe bei der studentischen Versicherung geltend machen können, besteht mit Vollendung des 30. Lebensjahres die Möglichkeit der „Freiwilligen Versicherung“ bei der gesetzlichen Krankenversicherung. Bei der Freiwilligen Versicherung ist der Beitrag einkommensabhängig. Besteht nur ein geringes oder gar kein Einkommen, wird ein fiktives Mindesteinkommen zugrunde gelegt.

Beiträge 2020

bei einem Bruttoeinkommen 1.038,33 €

Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Summe
153,53 €	33,45 €	186,98 €
153,53 €	36,19 € (kinderlos und Ü 23)	189,72 €

Bemessungsgrundlage sind 14,0 % des Bruttoeinkommens. Hinzu kommt ein Zusatzbeitrag, der von Krankenkasse zu Krankenkasse in der Höhe variiert.

Mehr Informationen stellt das [Deutsche Studentenwerk](#) bereit.

3.4.4 Private Krankenversicherung

Wer schon als Schüler*in privat versichert war und dies im Studium auch bleiben möchte, muss sich von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht innerhalb der ersten drei Monate nach Studienbeginn befreien lassen. Diese Entscheidung gilt für das gesamte Studium und ist nicht änderbar. Einzige Möglichkeit des Wechsels besteht, wenn zwischen dem Übergang vom Bachelor zum Master mehr als vier Wochen liegen, in denen man nicht immatrikuliert ist. Zu beachten

ist, dass auch in der privaten Krankenversicherung nach Vollendung des 25. Lebensjahres Beiträge anfallen. Die Höhe ist von Anbieter zu Anbieter sehr unterschiedlich. Mit steigendem Lebensalter werden die Beiträge aufgrund des steigenden Versicherungsrisikos, z. B. durch Erkrankungen, in der Regel teurer. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist dann meist nicht mehr möglich.



HINWEIS

Es sollte geprüft werden, ob der jeweilige Tarif den notwendigen Bedarf an gesundheitlicher Versorgung abdeckt, sodass ggf. behinderungsbedingte Mehrkosten nicht selbst getragen werden müssen!

3.4.5 Krankenversicherung im Teilzeitstudium

Während eines Teilzeitstudiums bleibt ihr i. d. R. in der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert, wenn ihr nicht oder nur geringfügig (Minijob) verdient. Bei höherem Verdienst seid ihr über den Arbeitgeber pflichtversichert. Bei Studierenden, die über ihre Eltern familienversichert sind, besteht diese kostenfreie Versicherung i. d. R. fort. Ebenso ist eine freiwillige Versicherung bei der GKV im Teilzeitstudium möglich.

Weiterführende Informationen:

- [Studis Online](#)
- [Deutsches Studentenwerk](#)

3.4.6 Krankenversicherung für internationale Studierende



In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht. Für die Immatrikulation müsst ihr eine Krankenversicherung vorweisen können. Studierende aus der EU/dem EWR, die in ihrem Heimatland krankenversichert sind, haben die Möglichkeit, ihren Versicherungsschutz bei einer deutschen Krankenversicherung anerkennen zu lassen. Dafür muss i. d. R. die Europäische Krankenversicherungskarte bei der Krankenkasse beantragt werden. Wer jedoch einen studentischen Nebenjob hat oder ein bezahltes Praktikum leistet, muss sich i. d. R. bei einer deutschen Krankenversicherung versichern. Es ist zu empfehlen, vor einer Arbeitsaufnahme beide Krankenkassen zu kontaktieren.

Darüber hinaus gelten für internationale Studierende i. d. R. die gleichen Bedingungen wie für deutsche Studierende. Internationale Studierende haben ebenfalls die Möglichkeit, zwischen einer gesetzlichen und einer privaten studentischen Versicherung zu wählen (siehe 3.4.2).



HINWEIS

Prüft gründlich, welcher Tarif euren gesundheitlichen Bedarf abdeckt, denn nicht immer werden alle notwendigen Leistungen übernommen! Vor allem bei der Überlegung, eine private Versicherung zu wählen, sollte beachtet werden, dass ein Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse im Laufe des Studiums nicht möglich ist!

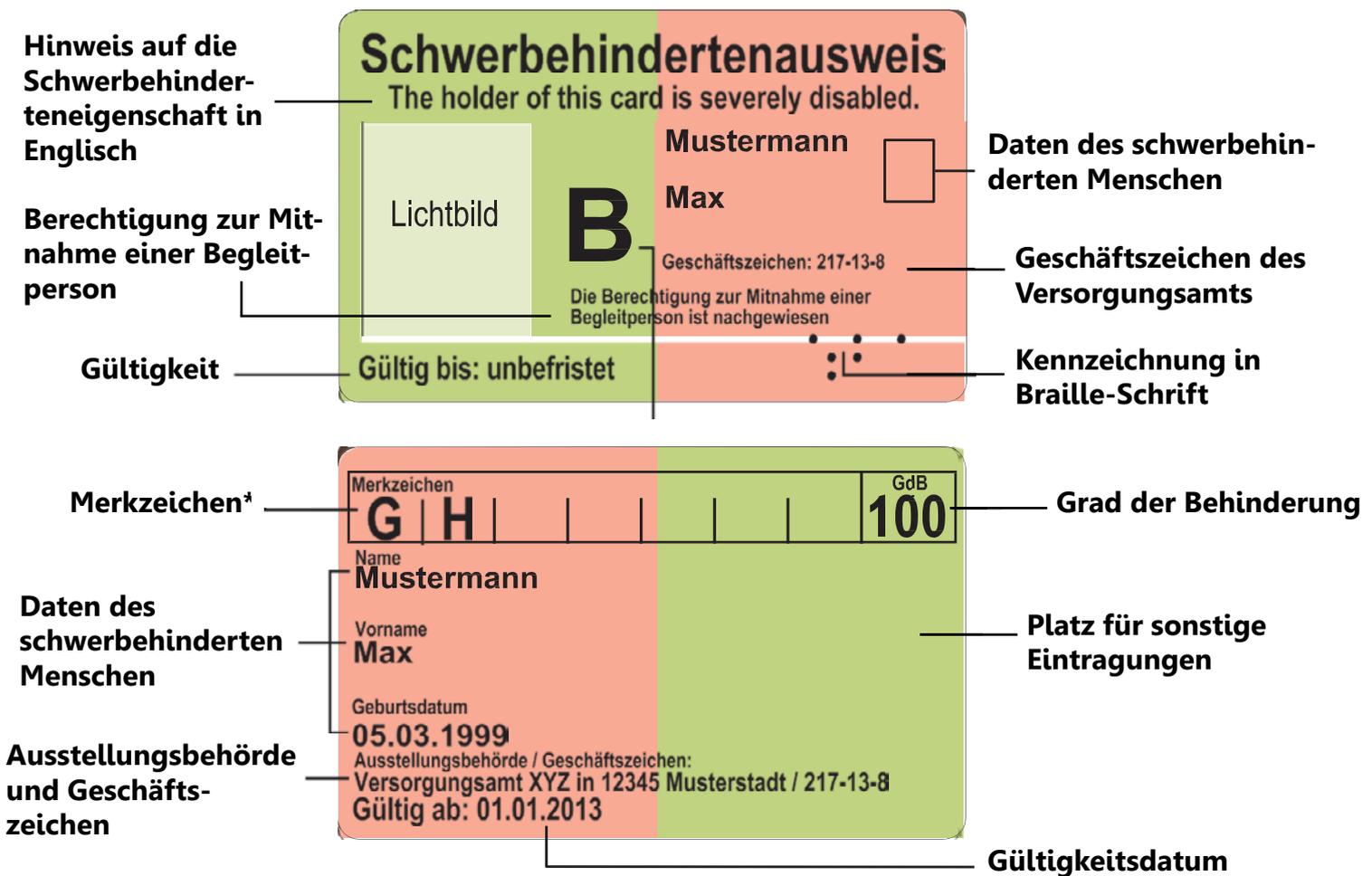
Weiterführende Informationen:

- www.internationale-studierende.de

3.5 Schwerbehindertenausweis

Viele Studierende stellen sich die Frage, ob sie einen Schwerbehindertenausweis benötigen. Für Nachteilsausgleiche im Studium ist ein Ausweis nicht zwingend notwendig, da die studienrelevante Beeinträchtigung auch z. B. durch ein (fach-)ärztliches Attest belegt werden kann. In der Praxis erleichtert der Schwerbehindertenausweis oft den Nachweis einer Benachteiligung oder besonderen Härte.

Im alltäglichen Leben und vor allem in der Berufswelt ermöglicht der Besitz eines Schwerbehindertenausweises verschiedene Nachteilsausgleiche, wie z. B. steuerliche Vergünstigungen, Kündigungsschutz, Zusatzurlaub, freie Fahrten im öffentlichen Nahverkehr oder Mitnahme von Begleitpersonen zu kulturellen Veranstaltungen. Ein Schwerbehindertenausweis wird auf Antrag vom Versorgungsamt ausgestellt, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 festgestellt wurde und ihr euren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland habt. Auch Studierende mit einer psychischen Erkrankung oder seelischen Behinderung haben die Möglichkeit, einen Ausweis zu beantragen. Wir empfehlen, dem Antrag eine fachärztliche Bescheinigung über die Art der Beeinträchtigung beizufügen. Antragsformulare halten die genannten Stellen bereit oder können auch [online](#) ausgefüllt werden:



Die Merkzeichen sollen bereits auf bestimmte Nachteilsausgleiche und Rechte hinweisen. Der Grad der Behinderung (GdB) sagt etwas über die Schwere der Beeinträchtigung aus.



Einen Schwerbehindertenausweis beantragen kann jede*r, die*der ihren*seinen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland hat (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Internationale Studierende müssen einen zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt von mindestens sechs Monaten vorweisen

*Merkzeichen

G: Erheblich gehbehindert

aG: Außergewöhnlich gehbehindert

H: Hilflos

BL: Blind

GL: Gehörlos

TBl: Taubblind

B: Begleitung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erforderlich

RF: Rundfunkgebühren-Befreiung und Telefonermäßigung

3.5.1 Landespflegegeld

Die Leistungen nach dem Berliner Landespflegegeldgesetz (LPfGG) umfassen das Pflegegeld für blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen.

Diese Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Zweckgleiche Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit, hochgradige Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen (beispielsweise Leistungen der Pflegekasse und ähnliche) werden auf die Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz angerechnet.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um Landespflegegeld zu erhalten:

- gewöhnlicher Aufenthalt und Wohnsitz im Land Berlin
- Blindheit
- hochgradige Sehbehinderung oder
- Gehörlosigkeit

Die nähere Definition von Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit findet sich in § 1 LPfGG.

Die Höhe des Landespflegegeldes ist gekoppelt an die Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 SGB XII.

Wenn man nicht in einer Einrichtung (z. B. zur Pflege) untergebracht ist, beträgt das Landespflegegeld:

- wegen Blindheit 80% der Blindenhilfe: 612,34 Euro (Stand 1.7.2020)
- wegen hochgradiger Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit 20% der Blindenhilfe: 153,09 Euro (Stand 1.7.2020)
- bei gleichzeitiger Blindheit und Gehörlosigkeit: 1.189 Euro (Stand 1.7.2020)
- bei gleichzeitiger hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit: 306,18 Euro (Stand 1.7.2020)

Die jahresaktuellen Sätze sind [hier](#) zu finden.

Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind diese Leistungen beim jeweiligen Amt für Soziales in eurem Wohnbezirk in Berlin zu beantragen.

Das Landespflegegeldgesetz findet ihr [hier](#).

Studierende aus Drittstaaten mit einem Aufenthalt zu Studienzwecken können in der Regel kein Landespflegegeld beantragen. Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen sowie EU-/EWR-Bürger*innen und Schweizer*innen haben einen Anspruch auf das Landespflegegeld.



3.5.2 Blindenhilfe

Blindenhilfe wird abhängig von Einkommen und Vermögen auf Grundlage von § 72 Abs. 2 SGB XII gewährt. Blinde Studierende können Blindenhilfe ggf. ergänzend zum Landespflegegeld beanspruchen, sofern das Landespflegegeld niedriger ausfällt als die Blindenhilfe und die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (u. a. finanzielle Bedürftigkeit).

Mit der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und dem Landespflegegeld könnt ihr aktuell insgesamt maximal 765,43 Euro erhalten (Stand 01.07.2020). Die Sätze werden in der Regel jährlich angepasst.



Blindenhilfe als staatliche Unterstützungsleistung ist in der Regel für Studierende aus Drittstaaten mit einem Aufenthalt zu Studienzwecken ausgeschlossen. Für internationale Studierende mit einem anderen Aufenthalt ist ggf. die einkommensabhängige Aufstockung durch [Blindenhilfe](#) möglich.



Detaillierte Informationen dazu gibt es auch beim [Deutschen Studentenwerk](#).

4. Finanzierung des Lebensunterhaltes

Studienfinanzierung ist meist eine Mischfinanzierung. Für Studierende mit Beeinträchtigung kommen häufig noch zusätzliche finanzielle Aufwendungen dazu, zum Beispiel weil sie:

- laufende beeinträchtigungsbedingte Kosten haben (für besondere Therapieformen, Medikamente, höhere Kosten für Ernährung etc.),
- oftmals nicht in der Lage sind, neben dem Studium zu jobben,
- das Studium unterbrechen müssen und/oder länger studieren,
- erst später das Studium aufnehmen können.

4.1 BAföG

Eine sehr günstige Form der Studienfinanzierung bietet das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG.

Bekomme ich BAföG?

Diese Frage ist leider nicht pauschal zu beantworten, da viele Faktoren in die Prüfung einfließen, u. a.:

- das Alter und etwaige, vorherige Ausbildungen,
- das Einkommen der Eltern oder ggf. Ehepartner*in,
- das eigene Einkommen und Vermögen,
- Geschwister, die ggf. in Ausbildung sind, etc.

Wir empfehlen, einen möglichen Anspruch prüfen zu lassen, da gerade für Studierende mit Beeinträchtigungen einige Nachteilsausgleiche und Sonderregelungen bestehen.

Wo beantrage ich BAföG?

Wer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berliner Hochschule studiert, für den*die ist das [BAföG-Amt](#) des studierendenWERKS BERLIN zuständig. Dort erhaltet ihr eine Beratung und verbindliche Auskünfte. Einen Überblick bietet auch die [BAföG-Broschüre](#).

Das Beratungsgespräch kann mit Gebärdensprachdolmetschenden stattfinden. Bitte meldet dafür rechtzeitig vorher euren Bedarf an.



HINWEIS

Bei einem Studium oder einem zeitlich begrenzten Studienaufenthalt im Ausland sind die Auslandsförderungsämter zuständig. Die Zuständigkeiten hängen vom Zielland ab und sind hier zu finden: www.bafög.de

Ich bin nicht sicher, ob ich BAföG-berechtigt bin.

Du interessierst dich für ein Studium oder studierst bereits, bist aber nicht sicher, ob du BAföG-berechtigt bist, zum Beispiel weil du schon die Altersgrenze überschritten oder früher schon einmal BAföG bekommen hast?

In diesem Fall kann man beim BAföG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen (§46 Abs. 5 Satz 1 BAföG). Die Aussage des BAföG-Amtes ist dann für ein Jahr bindend.

Die pauschalen Regelsätze im BAföG beinhalten:

- die Kosten für den Lebensunterhalt,
- einen Anteil für die Mietkosten ,
- Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung (sofern nicht familienversichert).

Weitere individuelle und zusätzliche Bedarfe, die ggf. aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung bestehen, sind im BAföG nicht abgedeckt. Diese Mehrbedarfe, wie z. B. für Therapien, Medikamente, spezielle Ernährung können bei anderen Leistungsträgern beantragt werden (siehe 4.2).

4.1.1 Nachteilsausgleiche beim BAföG für Studierende mit Beeinträchtigung

Studierende mit Beeinträchtigung können beim BAföG ggf. folgende Nachteilsausgleiche geltend machen:

1) Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn (§ 10 BAföG)

Grundsätzlich kann nicht gefördert werden, wer bei Beginn des Bachelorstudiums über 29 Jahre alt und beim Master über 34 Jahre alt ist.

Ausnahmen davon sind z. B., wenn:

- ein rechtzeitiger Studienbeginn aufgrund einer längerfristig andauernden Beeinträchtigung nicht möglich war
- eine Beeinträchtigung ein Studium notwendig werden lässt (z. B.: Unmöglichkeit im bisherigen Beruf weiterzuarbeiten)
- die Hochschulzugangsberechtigung über den 2. Bildungsweg erfolgte
- ihr zur Gruppe der beruflich Qualifizierten ohne Abitur gehört (Zulassung über § 11 BerlHG)
- Zeiten der Kindererziehung den späteren Studienbeginn bedingen

2) Studiengangwechsel/Abbruch des Studiums nach dem 4. Fachsemester

Ein Studiengang darf in den ersten drei Semestern gewechselt werden, wenn sich die Neigung gewechselt hat oder eine fehlende Eignung festgestellt wird. Der Wechsel muss aber dann zu Beginn des 4. Semesters vollzogen sein.

Ein neuer Studiengang wird nach Beginn des 4. Fachsemesters nur wie ein Erststudium gefördert, wenn ein unabweisbarer Grund vorliegt, z. B.:

- aufgrund neu aufgetretener Beeinträchtigung kann das Studium in der bisherigen Fachrichtung nicht mehr fortgeführt werden
- aufgrund der Beeinträchtigung kann der durch das Studium angestrebte Beruf nicht ausgeübt werden

3) Verschieben des Leistungsnachweises (§ 48 BAföG)

Der Leistungsnachweis ist i. d. R. nach dem 4. Fachsemester vorzulegen. Eine Ausnahme besteht, wenn es aufgrund einer Beeinträchtigung nicht möglich war, die geforderten Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Die Verschiebung des Leistungsnachweises kann formlos beim BAföG-Amt beantragt werden. Der Antrag sollte Folgendes beinhalten:

- Darstellung der Verzögerungsgründe aufgrund der Behinderung/chronischen Erkrankung
- individuelle Studienverlaufsplanung: Welche Leistungen wurden nicht erbracht und wann werden diese voraussichtlich nachgeholt?

Ein (fach-)ärztliches Attest als Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung muss zusätzlich eingereicht werden und sollte Folgendes nachweisen:

- Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung (seit wann besteht die Erkrankung/Behinderung)
- eine eingeschränkte Studierfähigkeit
- Nachweis, dass die Beeinträchtigung ursächlich für die Verzögerung ist

4) Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus (§ 15 Abs. 3 BAföG)

Wenn sich das Studium wegen einer Beeinträchtigung verlängert hat, kann eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus formlos beim BAföG-Amt beantragt werden. Der Antrag sollte Folgendes beinhalten:

- Darstellung der Verzögerungsgründe aufgrund der Behinderung/chronischen Erkrankung
- Studienverlaufs- und Abschlussplanung: Welche Leistungen wurden noch nicht erbracht und wann werden diese voraussichtlich nachgeholt?

Ein (fach-)ärztliches Attest als Nachweis der Behinderung oder chronischen Erkrankung muss zusätzlich eingereicht werden und sollte Folgendes nachweisen:

- Dauer der gesundheitlichen Beeinträchtigung (seit wann besteht die Erkrankung/Behinderung)
- eine eingeschränkte Studierfähigkeit
- Nachweis, dass die Beeinträchtigung ursächlich für die Verzögerung ist

Bei Verzögerung infolge einer Behinderung ist die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus für diesen Zeitraum als Vollzuschuss möglich.

Bei Verzögerung, z. B. aufgrund einer Erkrankung, ist die weitere Förderung über die Förderungshöchstdauer zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als Darlehen möglich.



HINWEIS

Prüft, ob in eurem BAföG-Bescheid der Voll- oder Teilzuschuss entsprechend bewilligt wurde.

Bei einer Ablehnung des Antrags ist eine Studienabschlussförderung als zinsfreies Staatsdarlehen möglich.

5) Zusätzlicher Härtefreibetrag beim Einkommen der Eltern/ Ehegatt*innen/ eingetragene*r Lebenspartner*in der*des Studierenden (§ 25 Abs. 6 BAföG)

Bei außergewöhnlichen Zusatzaufwendungen der*des Studierenden oder eines Elternteils oder unterhaltsberechtigten Familienmitglieds aufgrund einer Behinderung kann über den Vordruck „außergewöhnliche Belastungen“ ein zusätzlicher Härtefreibetrag geltend gemacht werden.

6) Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Studierende mit Beeinträchtigung (§ 29 Abs. 3 BAföG)

Zusätzlich zum Vermögensfreibetrag der*des Auszubildenden (Stand WS 2020/2021: 8.200 €) kann ein weiterer Betrag des Vermögens anrechnungsfrei bleiben, wenn damit unbillige Härten vermieden werden, z. B. wenn:

- aus gesundheitlichen Gründen für das Studium die Benutzung eines angemessenen Kraftfahrzeugs erforderlich ist
- Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung bestimmt ist

7) Darlehensrückzahlung

Ein Zahlungsaufschub bei der Rückzahlung kann möglich sein:

- bei niedrigem Einkommen oder wenn die BAföG-Förderung noch läuft
- wenn ein zusätzlicher Härtefreibetrag bei behinderungsbedingt erhöhten Aufwendungen geltend gemacht wird

4.1.2 Besondere Studiensituationen, in denen kein BAföG-Anspruch besteht

Wenn Studierende aufgrund ihrer Beeinträchtigung längere Zeit studierunfähig sind, das Studium pausieren müssen oder vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium wechseln müssen, kann sich dies auf den BAföG-Bezug auswirken.

Folgendes ist dabei zu beachten:

Krankheitsbedingte Studienunterbrechung	Teilzeitstudium und Urlaubssemester
kein Anspruch auf BAföG bei Unterbrechung des Studiums für länger als 3 Monate	kein Anspruch auf BAföG im Teilzeitstudium, da eine Ausbildung die Arbeitskraft der*des Auszubildenden voll in Anspruch nehmen muss (§2 Abs. 5 BAföG)
ab 4. Monat Einstellung der BAföG-Zahlungen bis zur Wiederaufnahme des Studiums ! BAföG-Amt rechtzeitig informieren, damit keine Rückforderungen entstehen	kein Anspruch auf BAföG im Urlaubssemester
>> alternative Finanzierung: Beantragung von ALG II möglich	

Weitere Informationen findet ihr unter www.bafög.de.

EU-Bürger*innen sowie Bürger*innen aus der Schweiz, Liechtenstein, Island oder Norwegen bzw. Bürger*innen aus Drittstaaten können einen BAföG-Anspruch haben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterführende Informationen dazu findet ihr [hier](#).



Für eine Klärung, ob ein BAföG-Anspruch besteht, wendet euch vorab an das [BAföG-Amt](#).

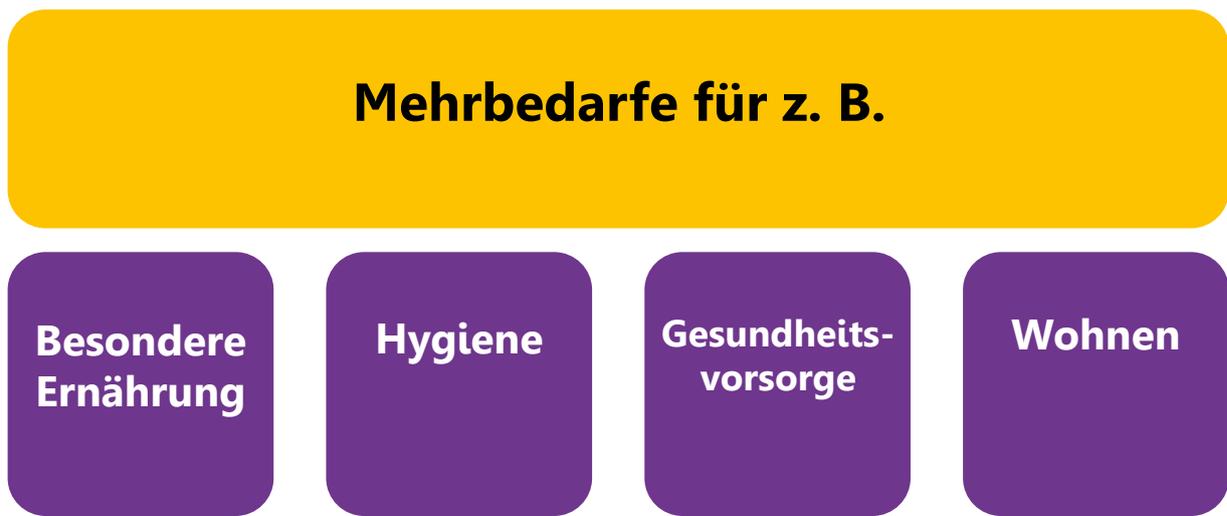
Ausgeschlossen vom BAföG sind vor allem internationale Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 und 16a bis 16f AufenthG, sowie Asylsuchende. Asylsuchende erhalten jedoch seit September 2019 auch während eines Studiums weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

4.2 Beeinträchtigungsbedingte Zusatzkosten

Neben studienbedingten Mehrbedarfen können auch Kosten infolge der Beeinträchtigungen entstehen, die eher dem allgemeinen Lebensunterhalt zugeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfe beim Jobcenter (SGB II) oder beim Amt für Soziales (SGB XII) des Wohnbezirks beantragt werden.

Studierende, die vorübergehend oder dauerhaft erwerbsgemindert sind, beantragen die Mehrbedarfe beim Amt für Soziales. In allen anderen Fällen ist das Jobcenter zuständig. Die Art der Mehrbedarfe kann von denen des Jobcenters abweichen. Bei den Mehrbedarfen wird die finanzielle Bedürftigkeit geprüft.

Mehrbedarf wegen kostenaufwendigerer Ernährung



Habt ihr eine bestehende oder drohende Erkrankung und seid aus diesem Grund auf eine kostenintensivere Ernährung angewiesen, dann könnt ihr unter bestimmten Voraussetzungen diesen Mehrbedarf beim Jobcenter geltend machen (§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 SGB II).

Bei der Beurteilung für welche Erkrankungen die Mehrbedarfe anerkannt werden, orientieren sich die Jobcenter an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Sollte eure Erkrankung nicht auf der Liste aufgeführt sein, kann dennoch im Einzelfall ein Mehrbedarf gewährt werden. Auch bei Nahrungsmittelunverträglichkeiten kann ggf. ein Mehrbedarf gerechtfertigt sein.

Detaillierte Informationen zu anerkannten Erkrankungen bzw. Anspruchsvoraussetzungen findet ihr [hier](#).

Die Erkrankung ist mit ärztlichem Attest nachzuweisen. Die Zuschusshöhe beträgt je nach Krankheitsbild 10 oder 20 Prozent des aktuellen Regelsatzes für ALG II und kann individuell, aufgrund der Prüfung der zur Verfügung stehenden Eigenmittel, variieren.



HINWEIS

Bei Zuständigkeit des Amtes für Soziales kann der Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung nach § 30 (5) SGB XII beantragt werden.

Unabweisbare und laufende Mehrbedarfe (Hygiene, Gesundheitsorge, ...)

Weitere Mehrbedarfe können beim Jobcenter beantragt werden, wenn sie:

- laufend, d. h. nicht nur einmalig und
- unabweisbar sind, d. h. die Kosten dafür nicht durch Leistungen Dritter oder durch Einsparmöglichkeiten gedeckt werden können und ihre Höhe erheblich vom durchschnittlichen Bedarf abweicht. (§ 27 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 SGB II).

Die Bedarfe hängen von der Besonderheit der individuellen Situation ab, wie z. B.:

- regelmäßig notwendige Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z. B. Neurodermitis oder HIV)
- dauerhaft erhöhter Wäschebedarf zur Vermeidung weiterer gesundheitlicher Beeinträchtigungen
- medizinisch erforderliche, verschreibungsfreie Medikamente und Heilmittel, die nicht über die Krankenkasse finanziert werden
- wiederkehrende Kosten für Fahrten zu medizinisch notwendigen Therapien

Mehrbedarf Wohnen

Zusätzliche Kosten für eine größere barrierefreie Wohnung oder ein weiteres Zimmer für Pflegekräfte werden wie auch andere Mehrbedarfe nicht durch das BAföG abgedeckt. Für diese behinderungsbedingten zusätzlichen Mietkosten können Studierende einen Zuschuss bei der Eingliederungshilfe nach § 77 SGB IX als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beantragen (Rechtsentscheidung des Bundessozialgerichts vom 4.4. 2019; AZ.: B 8 SO 12/17 R).

Weiterhin können Kosten für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung, sowie den Erhalt des Wohnraums, der den besonderen beeinträchtigungsbedingten Bedürfnissen entspricht, erstattet werden.

4.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII

Studierende sind in der Regel sowohl von Arbeitslosengeld II (SGB II) als auch von Grundsicherung bzw. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 SGB II bzw. § 22 Absatz 1 SGB XII).

Es gibt nur wenige Ausnahmen, bei denen ein Bezug von diesen Leistungen möglich ist. Dabei ist folgende Unterscheidung zu beachten: Ist das Jobcenter zuständig oder das Amt für Soziales?

ALG II können nur erwerbsfähige Personen erhalten. Der Antrag ist beim Jobcenter Ihres Wohnbezirks zu stellen. Leistungen der Sozialhilfe/ Grundsicherung können Personen erhalten, die vorübergehend bzw. dauerhaft erwerbsgemindert sind und können beim Amt für Soziales beantragt werden.

Übersicht Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts



Werden laufende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen, werden auch die angemessenen Kosten für Heizung und Unterkunft übernommen.

Ihr habt dann auch Anspruch auf weitere Mehrbedarfe wie z. B.:

- Anschaffung/Reparaturen orthopädischer Schuhe
- Reparaturen therapeutischer Geräte sowie Ausrüstungen
- Miete therapeutischer Geräte (§ 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII), sowie
- Wohnungserstaussstattungen einschließlich Haushaltsgeräte (§ 24 Abs. 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 SGB XII)



Internationale Studierende ohne Daueraufenthalt in Deutschland oder Niederlassungserlaubnis sind in der Regel von staatlichen Sozialleistungen wie ALG II oder Grundsicherung ausgenommen.

4.3.1 Arbeitslosengeld II (ALG II)

In folgenden Ausnahmefällen besteht bei Bedürftigkeit die Möglichkeit, ALG II zu beantragen:

- bei einer krankheitsbedingten Studienunterbrechung von mehr als drei Monaten
- im Urlaubssemester
- im Teilzeitstudium
- im Promotionsstudium
- bei Exmatrikulation, wenn die Abschlussarbeit und/oder Abschlussprüfung ohne Studierendensstatus noch zu absolvieren sind/ist
- beim [Übergang](#) von Bachelor in Master, wenn die Lücke größer ist, als vom BAföG abgedeckt werden kann
- unter bestimmten Voraussetzungen für Studierende, die bei den Eltern leben (aufstockendes ALG II) (siehe 4.1.)
- [Härtefallregelung](#): bei Vorliegen einer besonderen Härte kann ALG II als zinsloses Darlehen gewährt werden (§ 27 Abs. 3 SGB II)

HINWEIS

Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG II beantragen wollen, sollten die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. ALG II wird nicht rückwirkend gezahlt.



Anspruchsvoraussetzungen

Eine generelle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach SGB II ist eine entsprechende Bedürftigkeit. Es werden daher vom Jobcenter u. a. geprüft,

- ob Vorrang anderer Leistungen wie z. B. Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss vorliegt (i. d. R. nicht für Studierenden über 25 Jahre)
- die Möglichkeit der Aufnahme einer Arbeit besteht: Grundsätzlich sind Empfänger*innen von Leistungen verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind. Eine Erwerbsfähigkeit für mindestens drei Std/Tag muss derzeit oder absehbar binnen sechs Monaten bestehen.
- ob/welches Einkommen angerechnet werden kann
- ob Vermögen vorhanden ist, das zunächst genutzt werden kann.

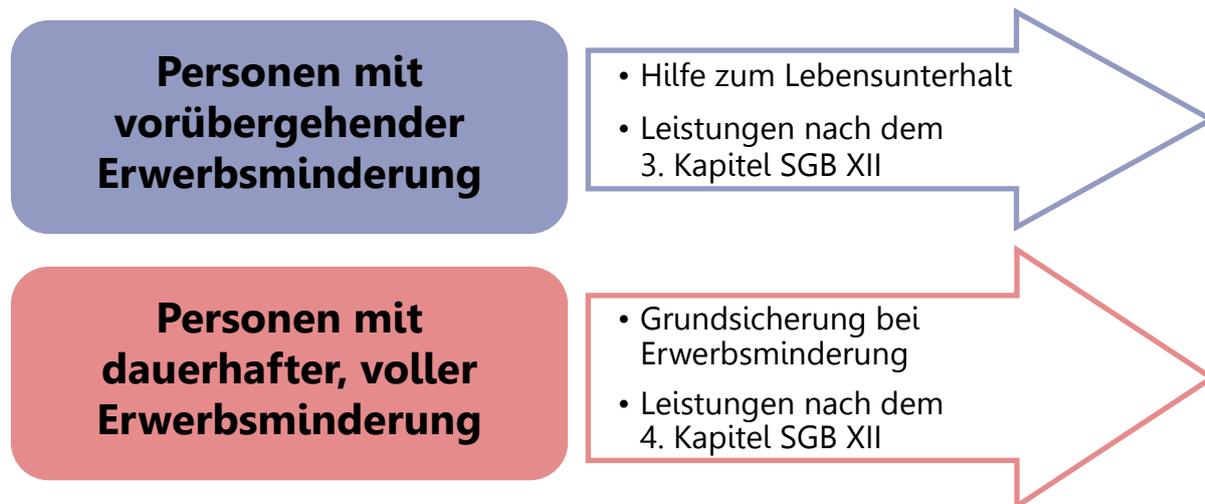
4.3.2 Leistungen nach SGB XII – Sozialhilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung

Ähnlich wie bei den Regelungen zum SGB II können Studierende nur laufende Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, wenn die Ausbildung(sphase) dem Grunde nach nicht BAföG-förderungsfähig ist.

Eine weitere Voraussetzung ist das Vorliegen einer Erwerbsminderung.

Das bedeutet, dass die betreffende Person aufgrund einer Erkrankung/Behinderung auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen zu arbeiten (Vgl. § 43 Abs. 2 SGB VI).

Hierbei wird folgende Unterscheidung gemacht:



Die Ausnahmefälle, in denen Leistungen für Studierende nach dem SGB XII in Betracht kommen, sind u. a.:

- krankheitsbedingte Studienunterbrechung/Urlaubssemester von mehr als sechs Monaten
- Teilzeitstudium/Teilzeitstudiengang
- besondere Härtefallsituation, die während des laufenden Studiums entstanden ist (Bewilligung als Beihilfe oder Darlehen): Z. B. Studierende*r hat bisher das Vollzeitstudium über das Jobben finanziert und ist kurz vor Studienabschluss aufgrund einer Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage, mindestens drei Stunden täglich erwerbsfähig zu sein.

Auch bei Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII findet stets eine Bedürftigkeitsprüfung statt.

Die Höhe der Grundsicherung entspricht den Regelbedarfsstufen des [ALG II](#) (s. o.). Auch die Kosten für Unterkunft und Heizung, sowie für die Kranken- und Pflegeversicherung werden übernommen.

Sowohl die Leistungen für Unterkunft und Heizung, als auch die Leistungen zum Lebensunterhalt können unter bestimmten Voraussetzungen als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden. Prüft auch, ob [Mehrbedarfe](#) nach SGB XII geltend gemacht werden können. Der Antrag ist in Berlin beim Amt für Soziales Ihres Wohnbezirks zu stellen.



HINWEIS

Angehörige von ALG-II-Empfänger*innen einer Bedarfsgemeinschaft, die selbst nicht erwerbsfähig oder unter 15 Jahre alt sind, erhalten das sogenannte Sozialgeld.

Für Studierende, die Grundsicherung wegen Erwerbsminderung erhalten, kann der Zugang zu Eingliederungshilfen (z. B. Fahrdiensten) oder, nach Studienabschluss, zu Eingliederungsleistungen ins Arbeitsleben erschwert oder verwehrt bleiben, da sie als dauerhaft nicht erwerbsfähig angesehen werden.

Weitere Informationen dazu gibt es beim [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

4.4 Erwerbsminderungsrente (Rentenversicherung)

Wenn ihr eine Erwerbsminderungsrente des Rentenversicherungsträgers bezieht und ein Studium absolviert, hat dies zunächst keine negativen Auswirkungen. Es gibt keine Verpflichtung, den Rentenversicherungsträger über die Studienaufnahme zu informieren. Allerdings müssen Änderungen, die auf die Zahlung der Rente Einfluss haben, mitgeteilt werden. Ein während des Bezugs von Erwerbsminderungsrente erworbener Hochschulabschluss kann mögliche Auswirkungen auf die Einschätzung der Erwerbsfähigkeit und damit auf die Berechtigung zum Rentenbezug haben.

Es wird empfohlen, die Bedingungen und Auswirkungen eines Studiums vor Studienbeginn abzuklären.

Weitere Informationen gibt es beim [Deutschen Studentenwerk](#).

4.5 Kindergeld

Grundsätzlich besteht für Studierende, die noch kein Studium oder eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, ein Kindergeldanspruch bis zum 25. Lebensjahr. Auch für verheiratete Studierende besteht ein Anspruch, unabhängig vom Einkommen ihres*ihres Ehepartners*in.

Längere Bezugsdauer für Studierende mit Beeinträchtigungen

Bei Studierenden mit einer Beeinträchtigung kann das Kindergeld auch über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt werden, wenn:

- die*der Studierende aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, selbst für den eigenen Unterhalt aufzukommen und
- die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist,
- die Behinderung ursächlich dafür ist, den Lebensunterhalt nicht durch eigene finanzielle Mittel decken zu können.

Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis, einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder fachärztliche Atteste nachzuweisen. Wird der Antrag auf Fortzahlung des Kindergeldes wegen einer Behinderung bewilligt, gilt der Anspruch ohne Altersbeschränkung fortlaufend. Jedoch wird das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig überprüft. Weiter Informationen gibt es auf den Seiten der [Agentur für Arbeit](#).



Kindergeld im Urlaubssemester

Wird das Studium wegen Erkrankung oder Mutterschutz nur vorübergehend unterbrochen, wird Kindergeld weiter gewährt. Bei Mutterschaft gilt dies für die Zeit der Mutterschutzfristen und für eine Übergangszeit von maximal vier Monaten zwischen dem Ende der Mutterschutzfrist und dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Studiums.

Sollte die Beurlaubung wegen Erkrankung länger als sechs Monate andauern, ist ein amtsärztliches Attest beizubringen, das belegt, dass das Studium in absehbarer Zeit fortgesetzt wird. Weiterführende Informationen:

- [Familienportal](#)
- [Deutsches Studentenwerk](#)

**HINWEIS**

Seit 2012 sind die Einkommensgrenzen für das Kindergeld abgeschafft.

Wer in einer zweiten Ausbildung ist, kann Kindergeld bekommen, wenn weniger als 20 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Im Regelfall wird das Kindergeld an die Eltern eines Kindes ausgezahlt. Wenn diese keinen Unterhalt zahlen (können), kann das Kind (in diesem Fall die*der volljährige Studierende) eine Auszahlung auf das eigene Konto beantragen (§74 EStG).



Ein Kindergeldanspruch für ausländische Staatsangehörige kann unter bestimmten Voraussetzungen bestehen. Nähere Informationen dazu gibt es bei der [Agentur für Arbeit](#).

4.6. Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Wohnungsmiete. Es dient nicht dem sonstigen Lebensunterhalt. Daher wird Wohngeld nur zusätzlich zu einem geringen Einkommen gezahlt und es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung zur Abwägung der Einnahmen und Ausgaben.

Ein Antrag lohnt sich für Studierende, die:

- wegen Überschreitung der Altersgrenze, eines Fachwechsels, Überschreiten der Förderungshöchstdauer, Nichterbringung des Leistungsnachweises oder Antritt eines Zweitstudiums nicht mehr durch BAföG gefördert werden können,
- BAföG als Volldarlehen (Hilfe zum Studienabschluss) bekommen,
- im Urlaubssemester oder Teilzeitstudium sind,
- die mit Kindern oder anderen „Nicht-BAföG-Berechtigten“ zusammenwohnen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben:

- BAföG-Berechtigte sowie Studierende, die kein BAföG erhalten, weil sie zu viel Vermögen haben oder weil das Einkommen ihrer Eltern zu hoch ist,
- Bezieher*innen von u. a. ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Sozialgeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da diese Leistungen Miet- und Heizkosten bereits enthalten.

Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Höhe des Gesamteinkommens sowie der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsangehörigen und der Miete ab. Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt und nicht rückwirkend – also erst ab Antragsstellung – gewährt.

**HINWEIS**

Zur Beantragung von Wohngeld benötigt ihr eine Negativbescheinigung des BAföG-Amtes. Einen Leitfaden dazu findet ihr [hier](#).

Aktuelle Informationen sowie einen Wohngeldrechner gibt es [hier](#).



Studierende mit einem Aufenthaltstitel nach § 16 und 16a bis 16f Aufenthaltsg (Aufenthalt zu Studienzwecken) können ggf. Anspruch auf Wohngeld haben. Wichtig ist hierbei, dass der Lebensunterhalt bereits gesichert ist und das Wohngeld nur als ergänzende Leistung bezogen wird. Lassen Sie sich vor einem Wohngeldantrag beraten.

4.7 Jobben

Zwei Drittel aller Studierenden finanzieren ihren Lebensunterhalt zu einem Teil oder vollständig mit eigener Arbeit – ob als Mini- oder Midijob, selbständig, auf Honorarbasis oder als studentische Hilfskraft.

Bis zu einem Verdienst von 450 Euro pro Monat fallen in der Regel keine Steuern oder Sozialabgaben an. Als ordentlich immatrikulierte*r Studierende*r können Sie während der Vorlesungszeit bis zu 20 Wochenstunden weitgehend versicherungsfrei arbeiten. In den Semesterferien dürfen Sie dagegen deutlich mehr jobben. Maßgeblich ist, dass Ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend für das Studium in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Verdienste hat jedoch Auswirkungen auf das BAföG und unter Umständen auch auf die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags.

Jobs für Studierende gibt es zum Beispiel bei unserem Partner [Stellenwerk Berlin](#).

Auch die Hochschulen haben in der Regel eigene Jobportale mit Stellenangeboten für Praktika und studentische Jobs.

Zudem bietet das studierendenWERK BERLIN [Trainings](#) rund um das studentische Arbeiten sowie zur Verbesserung des Job-Einstiegs an.

Studierende aus der EU/ dem EWR sind den deutschen Studierenden gleichgestellt und haben freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Es gilt das Werksstudierendenprivileg, wenn nicht mehr als 20 Stunden pro Woche während der Vorlesungszeit gearbeitet wird.

Andere internationale Studierende dürfen 120 volle oder 240 halbe Tage im Jahr arbeiten. Selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ist hierbei ausgeschlossen (Ausnahmegenehmigung ist auf Antrag über das Landesamt für Einwanderung ggf. möglich). Die Tätigkeit als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft kann unbegrenzt ausgeübt werden. Mehr Informationen dazu gibt es [hier](#).



4.8 Stipendien

Ein Studienstipendium ist die günstigste Variante der Studienfinanzierung, denn es muss im Regelfall nicht zurückgezahlt werden. Zudem ist es eine ausgezeichnete Referenz, z. B. für die Bewerbungen zum Berufseinstieg. Stipendien werden von privaten wie öffentlichen Stiftungen oder von Hochschulen vergeben.

Zu den öffentlichen Stiftungen zählen u. a. die 13 Begabtenförderungswerke und die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung (SBB). Letztere unterstützt engagierte Fachkräfte mit Berufsausbildung, die erstmalig in Vollzeit oder berufsbegleitend studieren wollen. Daneben gibt es ca. 3.500 Stiftungen bürgerlichen Rechts mit verschiedenen Stiftungszwecken.

Das Deutschlandstipendium in Höhe von 300 Euro monatlich können leistungsstarke deutsche wie internationale Studierende erhalten. Es wird mischfinanziert von Bund und privaten Stiftungen. Das Bewerbungsverfahren läuft über die jeweilige Hochschule.

Stiftungen fördern Studierende persönlich und/oder bestimmte Studienprojekte. Es können einmalige oder regelmäßige Zahlungen erfolgen. Oft richten Stiftungen sich an besonders leistungsstarke Studierende, aber auch an Menschen, die soziales Engagement zeigen.

Bei der Bewerbung um ein Stipendium könnt ihr eine chronische Erkrankung bzw. Beeinträchtigung z. B. im Motivationsschreiben angeben. Wenn sich dadurch ein zusätzlicher finanzieller Bedarf oder eingeschränkte Möglichkeiten ergeben, neben dem Studium zu jobben, kann dies erläutert werden.

Die Begabtenförderungswerke können Nachteilsausgleiche für Studierende mit Beeinträchtigungen gewähren.

Es gibt Stiftungen, die insbesondere oder ausschließlich Studierende mit (z. T. spezifischen) Beeinträchtigungen fördern, einige davon:

- [Google Europe Scholarship for Students with Disabilities](#)
- Die [Karl & Charlotte Spohn Stiftung](#) vergibt Stipendien an blinde und gehörlose Studierende mit Wohnsitz in Berlin und Hamburg
- Die Paul und Charlotte Kniese-Stiftung fördert Studierende mit Sehbehinderung im Einzelfall, z. B. für den Erwerb von Hilfsmitteln: Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Tel. 030/ 795 92 30
- Das [Graeme Clark Stipendium](#) wird jährlich an Studierende mit Cochlear-Implantat vergeben.
- Die [Aktion Luftsprung](#) vergibt Stipendien an Studierende mit chronischen Erkrankungen. Gefördert werden Bewerber*innen mit der Erbkrankheit Mukoviszidose, entzündlichen Darm-erkrankungen (insbesondere Morbus Crohn), Rheumatoide Arthritis, Multiple Sklerose oder junge Menschen mit ähnlich verlaufenden chronischen Erkrankungen.
- Die [Stiftung Darmerkrankungen](#) vergibt Ausbildungsstipendien u. a. an Studierende mit Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa.

Recherchemöglichkeiten

- **Hochschule:** Die Universitäten und Hochschulen arbeiten zum Teil mit einigen Stiftungen eng zusammen und vergeben manchmal selbst kleinere Stipendien, die ihr z. B. bei eurem Fachbereich erfragen könnt. Auch das **Deutschlandstipendium** wird direkt von den Hochschulen vergeben. Ob eure Hochschule ein solches Stipendium anbietet, erfahrt ihr i. d. R. über die Webseite. Allgemeine Informationen zum Deutschlandstipendium gibt es unter: www.deutschlandstipendium.de
- Eine Kurzbeschreibung der **Begabtenförderungswerke** sowie zahlreiche Tipps und Antworten auf viele Fragen bietet: www.stipendiumplus.de
- **Bundesverband Deutscher Stiftungen:** Ein Stiftungsverzeichnis des Bundesverbandes findet ihr unter www.stiftungen.org.
- **Stipendiendatenbanken:**
 - www.stipendienlotse.de (Bundesministerium für Bildung und Forschung)
 - www.stipendiendatenbank.de (e-fellows)
 - www.mystipendium.de (Initiative für transparente Studienförderung)
 - www.elfl.info (Servicestelle für Elektronische Forschungsförderinformation)
 - www.squeaker.net (Karrierenetzwerk)
- Stiftungen mit Sitz in Berlin: Viele kleine und häufig wenig bekannte Stiftungen findet ihr in einem [Verzeichnis](#) der Senatsverwaltung für Justiz.
- Auslandsstipendien für das Studium oder Praktikum im Ausland finden sich beim Deutschen Akademischen Austauschdienst: www.daad.de

Internationale Studierende können sich vor allem beim [Deutschen Akademischen Austauschdienst](#) um ein Stipendium bewerben, insbesondere wenn sie schon im Studium fortgeschritten oder graduiert sind. Der DAAD ist in vielen Ländern durch Außenstellen oder Ansprechpersonen vertreten, sodass sich internationale Studierende bereits in ihrem Heimatland über Stipendienmöglichkeiten informieren können. Auch die Begabtenförderungswerke und private wie öffentliche Stiftungen bieten Stipendien für internationale Studierende an.



4.9 Zuschüsse des studierendenWERKs

4.9.1 Zuschuss zum Studienstart

Mit dem „[Zuschuss zum Start ins Studium](#)“ soll Studierenden ein erfolgreicher Studienbeginn in Berlin ermöglicht werden. Damit kann eine finanzielle Unterstützung zum Studienstart gewährt werden, wie z. B. für die Anschaffung von Studienmaterialien, Laptops, Büchern, etc. oder für die Zahlung einer Mietkaution. Der Zuschuss beträgt einmalig 1.000 Euro.

Studierende, können sich unter folgenden Voraussetzungen bei der Sozialberatung des studierendenWERKs BERLIN hierfür bewerben:

- vor Beginn des ersten Semesters
- im Erststudium Bachelor, Master oder Staatsexamen an einer Berliner Hochschule (mit Beitragspflicht für das studierendenWERK BERLIN)
- finanziell und sozial bedürftig

4.9.2 Zuschuss zum Studienabschluss

Mit dem „[Zuschuss zum erfolgreichen Studienabschluss](#)“ vergibt das studierendenWERK BERLIN eine Unterstützung für einen studienbedingten Mehraufwand, z. B. für die Abschlussarbeit. Mit dieser Hilfe haben Studierende ggf. die Möglichkeit eine vorhandene Erwerbstätigkeit zu reduzieren. Gezahlt wird eine einmalige Unterstützung in Höhe von 1.000 Euro.

Für Studierende,

- die sich im Erststudium Bachelor, Master, Staatsexamen an einer Berliner Hochschule befinden,
- die innerhalb der kommenden 12 Monate den Abschluss erreichen und
- die finanziell und sozial bedürftig sind.

Sowohl der Zuschuss zum Studienstart, als auch der zum Studienabschluss werden jeweils zum Sommer- und Wintersemester vergeben. Informationen und Bewerbungsunterlagen finden Sie in der Regel ca. zwei Monate vor Semesterstart auf unserer Internetseite.

Bei weiteren Fragen zu den Zuschüssen wendet euch an die [Sozialberatung](#) des studierendenWERKs.

4.9.3 Notfonds

Das studierendenWERK BERLIN stellt in besonderen Härtefällen eine finanzielle Unterstützung in Notlagen zur Verfügung. Damit soll ein erfolgreicher Studienverlauf ermöglicht und insbesondere ein Studienabbruch verhindert werden.

Die Unterstützung wird in Form einer einmaligen Überbrückungshilfe gewährt. Dies erfolgt maximal bis zur Höhe des im BAföG festgelegten Bedarfssatzes für Studierende oder in Form einer Beteiligung an nachweislich entstandenen Kosten bis maximal zum Dreifachen des BAföG-Satzes.

Für Studierende,

- an einer Berliner Hochschule (Sozialbeitrag für das studierendenWERK BERLIN wird entrichtet);
- in einer akuten, unvorhersehbaren, vorübergehenden und unverschuldeten persönlichen Notlage, die die Fortsetzung des Studiums gefährdet;
- deren Studienleistungen einen weiteren erfolgreichen Studienverlauf erkennen lassen.

Der Antrag ist bei der [Sozialberatung](#) des studierendenWERKs BERLIN zu stellen.

4.10 Studienkredite und Darlehen

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von unterschiedlichen Kreditangeboten, die sich speziell an Studierende richten und demnach günstiger sind als andere Kredite.

Bevor ihr euch für die Aufnahme eines Studienkredits oder Darlehens entscheidet, empfehlen wir eine Beratung bei der Sozialberatung des studierendenWERKs BERLIN, um alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen und mehr über die Vergabe und Rückzahlungsmodalitäten von Krediten zu erfahren.

Auf einen Kredit solltet ihr nur zurückgreifen, wenn ihr keine andere Möglichkeit habt.

Grundsätzlich können Studierende zwischen den öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Angeboten (Kreditinstitute und Bildungsfonds) wählen. Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) führt jährlich einen Test zu Studienkrediten von bundesweiten und regionalen Anbietern durch. Die dabei entwickelten Kriterien dienen als Entscheidungshilfe. Den Test findet ihr kostenlos unter: www.che.de

Im Folgenden wird eine Auswahl von Studienkrediten und Darlehen ausschließlich öffentlich-rechtlicher Institutionen vorgestellt.

4.10.1 Studienabschlussförderung nach BAföG

Über das BAföG-Amt gibt es die Möglichkeit, eine Hilfe zum Studienabschluss auf Darlehensbasis zu erhalten. Das zinslose VollDarlehen wird für maximal 12 Monate bewilligt, wenn in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen werden kann. Grundlage dafür ist § 15 Abs. 3a in Verbindung mit § 17 Abs. 3 BAföG.

Die Voraussetzungen sind:

- eine generelle BAföG-Berechtigung,
- die Zulassung zur Abschlussprüfung bis maximal vier Semester nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer und
- eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden kann.



HINWEIS

Studierende mit Beeinträchtigung können das Bankdarlehen unter den gleichen Voraussetzungen auch dann beantragen, wenn Sie wegen einer Erkrankung/Behinderung über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG beansprucht haben.

Höhe und Dauer:

- längstens 12 Monate
- maximal in Höhe des Bedarfssatzes nach BAföG

Weitere Informationen unter: www.bafög.de

4.10.2 Überbrückungsdarlehen des studierendenWERKs BERLIN

Die [Sozialberatung](#) des studierendenWERKs BERLIN hat die Möglichkeit, Überbrückungsdarlehen an Studierende zu vergeben, die sich in einer Notlage befinden.

Für Studierende, die:

- an einer Berliner Hochschule studieren und einen Beitrag an das studierendenWERK BERLIN zahlen;
- mit Studienziel B.A., M.A. oder Staatsexamen studieren;
- sich in einer kurzfristigen, wirtschaftlichen Notlage befinden;
- einen erfolgreichen Studienverlauf nachweisen können;
- eine Absicherung der Rückzahlung vorweisen können.

Höhe und Dauer:

- für Studierende unter 30 Jahren einmalig bedarfsabhängig bis zu 1.706 Euro (max. 853 Euro pro Monat)
- für Studierende ab dem 30. Lebensjahr einmalig bedarfsabhängig bis zu 1.866 Euro (max. 933 Euro pro Monat)

Weitere Informationen gibt es [hier](#).

4.10.3 Studentische Darlehnskasse (DAKA)

Der Verein „Studentische Darlehnskasse e.V.“ ist eine studentische Selbsthilfe-Einrichtung mit der Aufgabe, Studierende finanziell zu unterstützen.

Für Studierende

- im Bachelor, Master, Diplom, Magister, Examen oder der Promotion
- im Pflichtpraktikum, Auslandssemester, Praktischen Jahr (Medizin)

Die Voraussetzungen für die Vergabe sind:

- Die Hochschule ist Mitglied im Verein „Studentische Darlehnskasse e.V.“ (Informationen über beteiligten Hochschulen: www.dakaberlin.de)
- Du bist in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützungsbedürftig
- Die Benennung eines (bis 9.000,00 EUR Darlehenssumme) oder zweier Bürgen (über 9.000,00 EUR Darlehenssumme) mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis (in außergewöhnlichen familiären Notlagen kann Stiftung „Hilfe für die Familie“ als alleiniger Bürge auftreten)

HINWEIS

Die Finanzierung eines Pflichtpraktikums mit geringer oder keiner Vergütung oder eines Auslandssemesters innerhalb der letzten 24 Monate des Studiums ist möglich.



Höhe und Dauer:

- für maximal drei Jahre
- max. 750 Euro monatlich, zusätzliche Einmalzahlung von 1.500€ möglich
- gebührenfrei, feste Verzinsung
- Rückzahlung beginnt im 7. Monat nach Auszahlung der letzten Rate

Die Studentische Darlehenskasse kann auch von internationalen Studierenden in Anspruch genommen werden.



Weitere Informationen unter: www.dakaberlin.de

4.10.4 KfW-Studienkredit

Der Studienkredit der KfW-Förderbank bietet Studienfinanzierung ab dem ersten Semester auf Darlehensbasis. Der Antrag wird online ausgefüllt und entweder per elektronischer Unterschrift oder in einem persönlichen Termin bei einem der Vertriebspartner (z. B. studierendenWERK BERLIN, Banken) unterzeichnet. Der Vertriebspartner leitet den Antrag für Sie an die KfW-Bank weiter.

Für Studierende, die

- deutsche Staatsbürger*innen oder EU-Studierende sind, die sich seit mind. drei Jahren in Deutschland aufhalten;
- in grundständigen Studiengängen studieren (Erst- und Zweitstudium, auch Teilzeitstudium);
- sich in postgradualen Studiengängen (Zusatz-, Ergänzungs-, Zweit-, Aufbau- oder Masterstudium) und Promotion befinden;
- bei Studienbeginn nicht älter als 44 Jahre sind.

Bei der Finanzierung eines Erst- oder Zweistudiums wird einmalig im Studienverlauf am Ende des 6. Fördersemesters ein Leistungsnachweis verlangt.

Höhe und Dauer:

- abhängig vom Alter bei Ausbildungsaufnahme zwischen 6 und 14 Fördersemester
- mind. 100 EUR, max. 650 EUR/ Monat
- variabler Zinssatz

Die Kondition zur Rückzahlung und weitere Informationen findet ihr unter: www.kfw.de

4.10.5 Bildungskredit

Über das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung sollen Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen unterstützt werden. Der Kredit wird beim Bundesverwaltungsamt beantragt. Die Abwicklung und Auszahlung übernimmt die KfW-Förderbank.

Für Studierende, die

- bis 36 Jahre alt und gemäß § 8 BAföG berechtigt sind;
- die Zwischenprüfung bzw. die Leistungen der ersten zwei Ausbildungsjahre erbracht haben (im Bachelor: des ersten Jahres);
- bis zum 12. Hochschulsemester studieren bzw. darüber hinaus, wenn die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt (gilt auch für Staatsexamen);
- in Vollzeit-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen, u. U. auch im Zweitstudium studieren (keine Promotion oder Teilzeitstudiengänge);
- in Praktika und Auslandssemester sind.

Höhe und Dauer:

- bis zu 24 Monatsraten
- Kreditvolumen von 1.000 Euro bis zu 7.200 Euro (pro Ausbildungsabschnitt)
- monatliche Rate von bis zu max. 300 Euro, Einmalzahlung bis zu 3.600 Euro möglich
- variabler Zinssatz

Informationen sind nachzulesen unter: www.bildungskredit.de

5. Auslandsaufenthalt

Um Auslandserfahrungen und Sprachkenntnisse sammeln zu können, ist ein Auslandssemester eine sinnvolle und spannende Option. Wir möchten euch über die Möglichkeiten informieren, wie ein barrierefreies-/armes Studium auch im Ausland funktionieren kann. Für eine gute Vorbereitung eures Auslandsaufenthaltes solltet ihr zwei bis drei Semester einplanen.

Wer in Berlin bereits [Inklusionsleistungen](#) erhält, z. B. in Form einer Studienassistenz, kann diese Hilfen für bis zu zwei Auslandssemester beim studierendenWERK BERLIN beantragen. Vorhandene Serviceleistungen der Gasthochschule und Stipendien für Auslandsaufenthalte müssen jedoch vorrangig in Anspruch genommen werden. Für die Gewährung von Inklusionsleistungen während eines Auslandsstudiums ist eine Empfehlung des Auslandsaufenthaltes in eurer Studienordnung notwendig.

Informiert euch zur Planung eines Auslandssemesters auch bei dem*der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung/Beratungsstellen der Hochschulen im In-/Ausland.

Für eine finanzielle Unterstützung stehen euch ggf. folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Ein Auslandsaufenthalt über ein Programm (z. B. ERASMUS) erleichtert die Koordination und ermöglicht eventuell einen Mobilitätszuschuss aus EU-Mitteln. Studierende mit Behinderungen können zudem noch Sondermittel für ihren [ERASMUS-](#)Auslandsaufenthalt beantragen.
- BAföG-Empfänger*innen können i. d. R. auch bei einem Studium im Ausland BAföG erhalten, siehe: www.auslandsbafoeg.de
- Das Kindergeld wird weiter geleistet, wenn der Aufenthalt nur vorübergehend und zum Zwecke der Ausbildung ist. Der Wohnsitz muss in Deutschland beibehalten werden. Unter diesen Bedingungen bleibt auch der Versicherungsschutz der Krankenversicherung erhalten. Es empfiehlt sich darüber hinaus eine Auslandsrankenversicherung abzuschließen, um die medizinische Versorgung im Ausland abzusichern.
- Einige Stiftungen fördern Auslandsaufenthalte. Weitere Tipps u. a. zur Recherche findet ihr unter [4.8](#).

Räumt euch genügend Zeit zum Eingewöhnen und Organisieren vor Ort ein, sodass ihr z. B. den Transport zur Hochschule oder einen nötigen Pflegebedarf klären könnt. Sucht euch Mitreisende, z. B. eine*n Kommilitonen*in, Freund*in, die euch unterstützen und ggf. die Studienassistenz übernehmen können. Organisiert euch bei Bedarf im Vorfeld eine barrierefreie Unterkunft. Ihr könnt dafür z. B. Studierendenwohnheime vor Ort oder Behindertenbeauftragte der Hochschulen kontaktieren.

Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es auf der Website des [Deutschen Studentenswerks](#).



6. Informationen zum Berufseinstieg

6.1 Arbeitgeberservice für Schwerbehinderte Akademiker der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitgeberservice für Schwerbehinderte Akademiker*innen der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit in Bonn berät und unterstützt bei der Einstellung von Arbeitnehmer*innen mit Schwerbehinderung. Hier erhalten Arbeitgeber*innen Informationen über strukturelle und finanzielle Förderungsmöglichkeiten, wie z. B. Eingliederungszuschüsse.

Zum anderen unterstützt die ZAV Akademiker*innen mit Schwerbehinderung bei der Stellensuche. Mit einer gezielten, bewerber*innenorientierten Stellenakquise und der Nutzung bundesweiter Netzwerke können Stellenangebote vermittelt werden. Ebenso hilft die ZAV bei der Klärung von Förderung und Unterstützungsmöglichkeiten. Darüber hinaus initiiert die ZAV [Projekte](#), um Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Akademiker*innen zu schaffen.

6.2 Förderung und Unterstützung für schwerbehinderte Arbeitnehmer*innen

Wenn ihr als Absolvent*in eine Arbeitsstelle gefunden habt, könnt ihr verschiedene Hilfen, wie z. B. Arbeitsassistenten, technische Hilfen oder Kommunikationshilfen zum Ausgleich der Behinderung beantragen. Ob die Agentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung oder das Integrationsamt zuständiger Kostenträger ist, richtet sich nach der Art der Hilfe oder der individuellen Situation. Die Arbeitsagenturen bzw. die Rentenversicherung sind für Praktika, Eingliederungszuschüsse und Probebeschäftigungen zuständig. Dabei kommt es darauf an, ob schon sozialversicherungspflichtig gearbeitet wurde. Von 0 – 15 Jahren sozialversicherungspflichtiger Arbeitstätigkeit ist die Bundesagentur für Arbeit und ab 15 Jahren die Rentenversicherung zuständig. Es können aber auch Berufsgenossenschaften zuständig sein. Die Übernahme von Dolmetschkosten für Gehörlose und Arbeitsassistenten können hingegen beim [Integrationsamt](#) beantragt werden. Auch Arbeitgeber*innen können finanzielle Hilfen für ihre Arbeitnehmer*innen beantragen, z. B. für eine behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung. Siehe hierzu „[ZB Info Leistungen für schwerbehinderte Menschen im Beruf](#)“.

Die [Integrationsfachdienste](#) beraten, informieren und unterstützen Arbeitssuchende bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen.

Ebenfalls Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen könnt ihr bei der Schwerbehindertenvertretung eurer Arbeitsstelle erhalten.

Plant ihr eine berufliche Selbstständigkeit oder die Gründung eines eigenen Unternehmens, dann könnt ihr hierfür finanzielle Unterstützung beim Integrationsamt beantragen.

6.3 Programme/ Workshops zum Berufseinstieg

Für Studierende und Hochschulabsolvent*innen mit Beeinträchtigungen gibt es verschiedene Programme und Seminare zur Vorbereitung auf den Berufseinstieg. Einige davon möchten wir euch im Folgenden vorstellen.

Seminar zum Berufseinstieg für Absolvent*innen mit Beeinträchtigung:

Die Beratung Barrierefrei Studieren des studierendenWERKs BERLIN bietet einmal jährlich das Seminar „Guter Anfang ist halbe Arbeit“ für Absolvent*innen mit Beeinträchtigung an. Referent*innen aus der Arbeitswelt informieren über Möglichkeiten und teilen ihre Erfahrungen im öffentlichen Dienst und der freien Wirtschaft. Mit professionellem Coaching erhalten die Teilnehmer*innen ein Feedback zu ihren Bewerbungsunterlagen und haben die Option, praxisnahe Bewerbungssituationen zu trainieren. Informationen zu den aktuellen Terminen erhaltet ihr [hier](#).

MyAbility Talent Programm:

Das myAbility Talent Programm findet seit 2019 in Berlin statt und vernetzt Studierende und Absolvent*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung mit Top-Unternehmen. Darüber hinaus werden Gruppenworkshops und ein individuelles Karrierecoaching angeboten:

karriere.myability.jobs/myabilitytalent

[Facebook](#)

[Instagram](#)

Seminar „Berufseinstieg mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“:

Die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks bietet jedes Jahr das Seminar „[Berufseinstieg mit Behinderungen und chronischen Krankheiten](#)“ in Köln für Studierende und Hochschulabsolvent*innen an:

Inklusives Expert*innen Netzwerk (iXNet):

Das [inklusive Expert*innen-Netzwerk](#) bietet Information, Beratung, Peer Support, Mentoring, gezielte Vernetzung und gegenseitigen Austausch an, um Akademiker*innen mit Behinderung auf ihrem beruflichen Weg zu stärken und deren Beschäftigungsperspektiven nachhaltig zu verbessern.



7. Weiterführende Kontakte

7.1 Beratungsangebote an den Hochschulen

Alice Salomon Hochschule (ASH)

Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung, chron. Krankheiten und psych. Beeinträchtigungen

Kerstin Schulze

Alice-Salomon-Platz 5

12627 Berlin

Tel.: 030 / 992 45 - 283

E-Mail: barrierefrei@ash-berlin.eu

[Website](#)

Beuth Hochschule für Technik Berlin

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen

Katja Barth

Luxemburger Str. 10

13353 Berlin

Tel.: 030 / 4504-26 66

E-Mail: katja.barth@beuth-hochschule.de

[Website](#)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Studierendenservice der Charité-Universitätsmedizin Berlin

Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Dr. med. Konstanze Vogt

Hannoversche Straße 19

10115 Berlin

Tel.: 030 / 450 - 576125

E-Mail: konstanze.vogt@charite.de

[Website](#)

Evangelische Hochschule Berlin (EHB)

Behindertenbeauftragte

Rabea Zeller

Teltower Damm 118-122

14167 Berlin

Tel.: 030 845 82 484

E-Mail: zeller@eh-berlin.de

[Website](#)

Freie Universität Berlin (FU)

Beratung für Studierende mit Behinderungen und mit chronischen Erkrankungen

Ittisstr. 1

14195 Berlin

Tel.: 030 / 838-55 292

Fax: 030/ 838-455 292

[Website](#)

Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

Prof. Dr. Olaf Muthorst - keine Einzelfallberatung

Van't-Hoff-Straße 8

14195 Berlin

Tel.: 030/ 838-631 31

E-Mail: sekretariat-muthorst@rewiss.fu-berlin.de

Enthinderungsberatung des AStA FU Berlin

Otto-von-Simson-Str. 23

14195 Berlin

[Website](#)

Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin (HfM)

Beauftragter für Studierende mit Beeinträchtigung

Kurt Schobel

Charlottenstr. 55

10117 Berlin

Tel.: 030 / 688 305-738

E-Mail: kurt.schobel@hfm-berlin.de, studium@hfm-berlin.de[Website](#)

Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ Berlin (HfS)

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen

Dr. Jessica Kregel-Olff

Zinnowitzer Str. 11

10115 Berlin

Tel.: 030 / 755-417 162

E-Mail: j.kregel-olff@hfs-berlin.de

[Website](#)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW)

Beauftragte für Studierende mit Behinderung

Diana Wlodarczak

Treskowallee 8

10318 Berlin

Tel.: 030 / 5019-25 75

E-Mail: diana.wlodarczak@htw-berlin.de

[Website](#)

Humboldt-Universität (HU)

Beauftragte für behinderte Student*innen

Katrin Rettel
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Tel.: 030 2093 70345
E-Mail: behindertenberatung@hu-berlin.de
[Website](#)

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR)

Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Prof. Dr. Dörte Busch
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Tel.: +49 30 30877-2676
E-Mail: inklusion@hwr-berlin.de
[Website](#)

Kunsthochschule Berlin Weißensee (KHB)

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Susan Lipp
Bühningstr. 20
13086 Berlin
Tel.: 030 / 47705-342
E-Mail: studienberatung@kh-berlin.de
[Website](#)

Katholische Hochschule für Sozialwesen (KHSB)

Beauftragter für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Prof. Dr. Reinhard Burtscher
Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin
Tel.: 030 / 501010-23
Fax: 030 / 501010-88
E-Mail: studieren-mit-behinderung@khsb-berlin.de
[Website](#)

Technische Universität Berlin (TU)

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Janin Dziamski
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin
Tel.: 030 / 314-25 607
E-Mail: janin.dziamski@tu-berlin.de
[Website](#)

Universität der Künste (UdK)

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Marion Arnold

Einsteinufer 43 - Raum 16 C

10587 Berlin

Tel.: 030 / 3185 - 2225

E-Mail: barrierefrei@intra.udk-berlin.de

[Website](#)

7.2 Beratungsangebote für internationale Studierende

Ländertutor*innen des studierendenWERKs

Studierende aus China, Afrika und dem arabischen Raum finden Unterstützung durch studentische Ländertutor*innen aus ihrem Herkunftsgebiet. Eine Erweiterung des Programms auf weitere Länder ist geplant. Infos sind auf der [Webseite](#) des studierendenWERKs zu finden.

Wohnheimtutor*innen des studierendenWERKs

In vielen Wohnheimen des studierendenWERKs BERLIN unterstützen studentische Wohnheimtutor*innen internationale Studierende. Die Telefonnummern und Sprechzeiten hängen im jeweiligen Wohnheim aus und sind [hier](#) zu finden.



Arbeitsrechtliche Beratung

Arbeit und Leben Berlin e.V. – DGB/VHS

Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten im DGB-Haus

Keithstraße 1-3

10787 Berlin

[Website](#)

Beauftragte für Integration und Migration des Senates – Migrantenberatung

Potsdamer Straße 65

10785 Berlin

[Website](#)

7.3 Beratung für Menschen mit Beeinträchtigungen

Akse aktiv und selbstbestimmt e.V.

Kameruner Str. 53

13351 Berlin

[Website](#)

HörBIZ

Berlin Hörbehinderten- Beratungs- und -Informations-Zentrum Berlin

Sophie-Charlotten-Str. 23 A

14059 Berlin

[Website](#)

Bundesverband Legasthenie & Dyskalkulie e.V.(BVL)[Website](#)**Die Jungen Aktiven im BVL:**[Website](#)**Diversicon HR GmbH / Diversicon Innovation gGmbH**

Autismus und Arbeit
Oranienstraße 183
10999 Berlin

[Website](#)**Kooperationsverbund Autismus Berlin gGmbH (KVA Berlin)**

Mussehlstr. 22
12101 Berlin

[Website](#)**Autismuszentrum Oberlinhaus**

Rudolf-Breitscheid-Straße 24
14482 Potsdam

[Website](#)**ABSV Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin**

Auerbachstraße 7
14193 Berlin

[Website](#)**Die Teilhabeberatung des ABSV**

Bartningallee 27
10557 Berlin

[Website](#)**Berliner Beratungsstelle für Menschen mit Sehbehinderung**

Bezirksamt Mitte, Gesundheitsamt
Turmstr. 21
10559 Berlin, Haus M

[Website](#)**SEKIS**

Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle
Bismarckstraße 101 | 10625 Berlin

[Website](#)**Junge Selbsthilfe**[Website](#)

7.4 Beratungsstellen der Bezirksämter/Gesundheitsämter für Menschen mit Behinderungen

Bezirksamt Mitte, Gesundheitsamt:

Beratungsstelle für behinderte und krebskranke Menschen

Turmstr. 21
10559 Berlin

[Website](#)

Bezirksamt Friedrichshain – Kreuzberg, Gesundheitsamt:

Soziale Beratung für behinderte, chronisch erkrankte und alte Menschen

Urbanstr. 24
10967 Berlin

[Website](#)

Bezirksamt Lichtenberg, Gesundheitsamt

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, Krebs und chronischen Erkrankungen

Alfred-Kowalke-Str. 24
10315 Berlin

[Website](#)

Bezirksamt Pankow, Gesundheitsamt

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen, chronischen und Krebserkrankungen

Grunowstr. 8 - 11
13187 Berlin

[Website](#)

Bezirksamt Spandau von Berlin, Gesundheitsamt

Beratungsstelle für behinderte, Krebs- und AIDS-kranke Menschen

Melanchthonstr. 8
13595 Berlin

[Website](#)

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Gesundheitsamt

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, Krebs- und AIDS-Kranke

Potsdamer Str. 8
14163 Berlin

[Website](#)

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Gesundheitsamt

Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung, AIDS- und Krebserkrankung

Rathausstr. 27
12105 Berlin

[Website](#)

7.5 Sozialpsychiatrische Dienste

Informationen zu den [Sozialpsychiatrischen Diensten](#) in Berlin

7.6 Anbieter für Persönliche Assistenz

ambulante dienste e.V. Berlin

Urbanstraße 100
10967 Berlin-Kreuzberg
[Website](#)

Lebenswege für Menschen mit Behinderung gGmbH

Gubener Straße 49
10243 Berlin
[Website](#)

PHÖNIX - Soziale Dienste - gemeinnützige GmbH

Grüzmacherweg 18
13599 Berlin-Spandau
[Website](#)

7.7 Beratung zum Arbeitgeber*innenmodel

ASL – Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V.

Trendelenburgstraße 12
14057 Berlin
E-Mail: asl-berlin@t-online.de
[Website](#)

Akse – Aktiv und Selbstbestimmt e.V.

Kameruner Str. 53
13351 Berlin
E-Mail: info@akse-ev.de
[Website](#)

Berliner Assistenzverein –BAV e.V.

Skalitzer Straße 6
10999 Berlin
E-Mail: bav.ev@gmx.net
[Website](#)

7.8 Pflegestützpunkte in Berlin

Informationen zu den [Pflegestützpunkten](#) in Berlin

7.9 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in Berlin

Informationen der [unabhängigen Teilhabeberatung](#)

7.10 Rechtsberatung

Sozialverband VDK Deutschland (Rechtsberatung für Mitglieder*innen)

Linienstraße 131

10115 Berlin

[Website](#)

Sozialverband Deutschland e. V. soVD

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

[Website](#)

Rechtsberatungsstellen der Bezirksamter

Einige Bezirksamter bieten eine kostenlose Rechtsberatung (Sonderberatung) für Menschen mit geringem Einkommen an.

IMPRESSUM

Fotonachweise

Titelbild (von oben links nach unten rechts):

Andi Weiland | Gesellschaftsbilder.de, Anna Stills | istockphoto.com, Andi Weiland | Gesellschaftsbilder.de, Michel Arriens | www.michelarriens.de, Michel Arriens | www.michelarriens.de, Felix Noak, Andi Weiland | Gesellschaftsbilder.de, Wolfgang Bellwinkel | DGUV

Seite 9: Michel Arriens | www.michelarriens.de (oben), Andi Weiland | Gesellschaftsbilder.de (unten)

Seite 10: Felix Noak

Seite 11: Jan Eric Euler | DSW

Seite 12: Anna Stills | istockphoto.com

Seite 17: Felix Noak

Seite 18: Luise Wagener

Seite 22: Wolfgang Bellwinkel | DGUV

Seite 23: Lukas Kapfer | www.th-10.de

Seite 24: Andi Weiland | Boehringer Ingelheim, Gesellschaftsbilder.de (oben), Felix Noak (unten)

Seite 33: Michel Arriens | www.michelarriens.de

Seite 43: Felix Noak

Seite 51: Felix Noak

Seite 53: Andi Weiland | Gesellschaftsbilder.de

Redaktion

Beratung Barrierefrei Studieren, studierendenWERK BERLIN

Gestaltung

Daniela Kummle

V.i.S.d.P.

Jana Judisch



Die Hochschulen kümmern sich um Lehre und Forschung – das studierendenWERK kümmert sich um den Rest. Den Studierenden Berlins bieten wir folgende Services:



Essen & Trinken in unseren Mensen



Wohnheime & Wohnungssuche



Finanzielle Hilfe durch BAföG



Beratung zu Studienfinanzierung, Sozialleistungen, wissenschaftlichem Schreiben, barrierefreiem Studieren & bei psychischen Problemen, Trainings rund ums Jobben



Kitaplätze in Campusnähe



Ausstellungen, Events und Kreativkurse

IMPRESSUM:
studierendenWERK BERLIN
Hardenbergstraße 34
10623 Berlin
Tel.: +49 30 93939 -70
info@stw.berlin

www.stw.berlin

